Gesamlete Nachrichten Und Documente

Den
gegenwärtigen Zustand
des Hertzogthums Schlesiens,
Königreich Böhmens, und Ertz-Hertzogthum
Oesterreichs betreffend.

Sieben und zwantzigstes Stück.

Anno 1742.

§. 1.

So lange es noch unsere Absicht ist, alles dasjenige zu sammlen, was zu einer wahrhafften Kenntniß des Hertzogthums Nieder-Schlesien gehöret, so lange sind wir auch verbunden, die Nachrichten von dem geistlichen Staat dieses Landes, so wenig darbey zu vergessen, als die Verfassung und neue Einrichtung des weltlichen Staats, ob wir uns zwar bey Mittheilung dessen, oft nach dem Raum dieser Blätter richten müssen. Gegenwärtig wollen wir dem Leser von beyden etwas mittheilen, und machen daher den Anfang mit einigen Nachrichten von dem geistlichen Staat in Schlesien, durch Fortsetzung des nahmentlichen Verzeichnisses, sowohl de-

rerjenigen Gemeinden, welche auf Ihro Königl. Majest. Erlaubniß, neue und besondere Lehrer und Prediger erhalten, als auch dererjenigen Personen, welchen diese geistliche Aemter allergnädigst anvertrauet worden. Wir bleiben aber zuförderst bey denenjenigen, welche in dem Breßlauischen Königl. Ober-Consistorio, von dem dasigen Herrn Inspectore und Consistorial-Rath Burg, gewöhnlicher massen sind ordiniret worden. Also sind,

Herr Pastor Primarius Gottfried Gerlach, so schon 40. Jahr im Predigt-Amte, und seines Alters 72. Jahr weniger 3. Tage, und

Hr. M. Gottlob Kluge, am 1ten April a. c. zu Neumarck, von dem Hrn. Inspectore Burg installiret worden.

Den 6ten April sind ferner in Breßlau ordiniret worden:

Hr. Gottfried Küffer, nach Görißeiffen unter die Abbatißin in Liebenthal.

= George Gottfr. Schwolcke, nach Schönwaldau unter den Hrn. von Holtzhausen.

Den 13ten eben dieses Monaths:

Hr. Joh. Gottfr. Hensel, nach Langenau, unter den Hrn. Baron von Glaubitz.

= Joh. Christoph Klose, nach Berlißdorff und Comnitz unter Hr. Mentzel.

= George Kühn, nach Wolckersdorff, unter Hr. Baron von Glaubitz und Hr. von Axleben Magnus genannt.

Hr. Gott-

Hr. Gottfr. Martini, nach Thomaswaldau.

= Joh. Friedrich Dittrich, nach Kreysewitz in das Briegische.

= Joh. Gottfr. Napiersky, nach Cammers-Waldau, unter Fr. Bar. von Tschammern.

Den 2ten May sind wiederum ordiniret worden:

Hr. Joh. Christoph Rudolphi, nach Groß-Wilckau im Briegischen.

= Christian Carisius, nach Ponßen unter den Hrn. Prälaten zu Leubus.

= Joh. Friedrich Preuß, nach Ottendorff unter den Hrn. Baron von Maltzan.

Den 4ten May abermahlen:

Hr. Gottfried Hüllger, bisheriger Schul-College zu Landeshutt, vocirt nach Gießmannsdorff, Neu-Reichenau im Landshuttischen Creyß, unter dem Stift Grießau.

= Christian Böttner, vocirt nach Flüß- und Ulbersdorff, unter den Grafen von Schaffgotsch in der Greiffensteinischen Herrschafft.

= Dan. Gottl. Rothe, nach Praußnitz im Jaurischen Weichbild unter Baron von Hohberg.

= Gottfr. Benjamin Jänisch, nach Kuntzendorff unterm Walde, im Löwenbergischen Weichbilde, unter den Grafen von Nostitz.

= Johann Gottlieb Thomas, nach Buchwald und Erdmannsdorff im Hirschbergischen Weichbild, unter dem Baron von Reibnitz.

= Johann Ephraim Vertraugott Cretius, nach Hännigen, im Namslauischen unter dem Baron von Prittwitz.

Endlich am 9ten May sind zur Ordination gelanget:

Hr. Joh. Gottfr. Thielisch, nach Röhrsdorff unter den Graf von Churschwang, und

Hr. Ehrenfried Liebich, nach Lamnitz unter den Hr. Christian Mentzel, Erb- und Lehns-Besitzer im Hirschbergischen.

Nunmehro können wir dem Leser auch die würckliche Eröffnung des Glogauischen Ober-Consistorii melden, wie sich solches gegenwärtig in seiner Activität befindet. Das erste Examen so daselbst vorgefallen, ist den 12. April mit nachstehenden 4. Canditatis angestellet worden, deren Ordination alsbald Tages darauf erfolget ist; nehmlich,

Hr. Finger, als Pastor Substitutus nach Lerchenbohr im Liegnitzischen Fürstenthume.
= Grimmer, als Pastor Substitutus nach Altzenau, im Liegnitzschen Fürstenthume.
= Pickling, als Pastor nach Niebusch, im Glogauischen Fürstenthume; in ein neues Bethaus.
= Reimann, als Pastor nach Tschepplau in ein neues Bethaus im Glogauischen Fürstenthume.

Das andere Examen wurde den 25. April mit 2. Canditatis angestellet, welche den 27ten darauf ordiniret worden:

Hr. Riemer, Diac. vocat. nach Rauden, im Wohlauischen Fürstenthume.
= Eckart, nach Struntz im Glogauischen Fürstenth.

§. 2.

Nach diesen mitgetheilten Berichten von dem geistlichen Staat in Schlesien, wenden wir uns zu dem weltlichen, bey welchen noch immer Begebenheiten vorfallen, welche des Lesers Aufmercksamkeit verdienen. Das beträchtlichste unter diesen, ist ohnzweifel die Nachricht von der nacher Neiß ausgeschriebnen

geschriebnen und auch darauf erfolgten Erb-Huldigung derer Vasallen, Städte und Unterthanen des Königl. Districts disseits der Neiß. Ob wir zwar dem Leser weiter nichts davon melden können, als daß diese Huldigung am 6ten May von dem hierzu ernennten Königl. Commissario, dem Hrn. General-Lieutnant und Gouverneur der Stadt Breßlau, Herr von der Marwitz, zu besagtem Neiß auf der dasigen Bischöflichen Residentz, mit allen Solennitäten eingenommen worden, so können wir doch dem Leser selbst das hierzu schon d. d. Ollmütz den 9ten April ergangene Königl. Preuß. Convocations-Patent mittheilen, welches nachstehenden Inhalts gewesen:

WIr Friederich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog in Nieder-Schlesien, 2c. 2c.

Entbieten allen und ieden Unsern Vasallen und Unterthanen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern und Edlen, welche in dem Uns disseits der Neiß angehörigen District mit Ritter- und Land-Güthern angesessen, und sonst wohnhaft sind, wie nicht weniger denen daselbst befindlichen Magisträten, Bürgern und Gemeinden in den Städten, Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes, und fügen Denenselben hiemit zu wissen: Nachdem Wir gut und nöthig befunden, der Mittäglichen Seite disseits des Neiß-Stroms Uns angehörigen Districts, Uns der Treue und Ergebenheit der in dem Bezirck angesessenen oder wohnhaften Vasallen und Unterthanen, und allda befindliche Städte, und derselben Magisträte und Einwohner, durch Abstattung der gewöhnlichen Erb-Huldigungs-Pflicht, auf eben die Weise, wie Uns selbige von denen übrigen Nieder-Schle-

sischen Ständen, Vasallen und Unterthanen den 6ten Novembr. des nächst verwichenen 1741sten Jahres zu Breßlau geleistet worden, zu versichern: Daß Wir allergnädigst resolviret, solchen Erb-Huldigungs-Actum in Unserer Stadt Neiß den - - - gegenwärtigen Jahres, durch Unsern General-Lieutenant von der Infanterie, Obristen über ein Regiment zu Fuß, und Gouverneur der Stadt Breßlau, auch Rittern Unsers schwartzen Adler-Ordens, Heinrich Carl von der Marwitz, welchen Wir hierzu specialiter bevollmächtiget haben, vollenziehen, und durch denselbigen die Erb-Huldigung von Ihm in Unserm Nahmen einnehmen zu lassen.

Wir befehlen demnach allen und Jeden, in obbeschriebenen Bezirck Angesessenen, oder auch sonst in demselben wohnhaften, oder Anwartung habenden Vasallen und Unterthanen, weß Standes, Würde oder Wesens sie seyn mögen, ohne Ausnahme, Geist- und Weltlichen, wie auch denen Magisträten und Gemeinden in denen daselbst befindlichen Städten, hierdurch in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, daß sie zwey Tage vor oberwehnter massen anberahmten Termino, und zwar die Ritter-mäßige, oder sonst mit Land-Güthern angesessene Personen, entweder persönlich, oder durch gnugsam Bevollmächtigte, die Städte aber wenigstens durch zwey mit hinlänglicher Vollmacht versehene Deputatos, nehmlich den ältesten Bürgermeister und den Stadt-Syndicum jedes Orts in Unserer Stadt Neisse erscheinen, ihre Ankunft und respective Vollmachten bey erwehntem Unserem General-Lieutnant anzeigen, und übergeben, auch ad Protocollum verzeichnen lassen, darüber Recognition empfangen, und sodenn auf den angesetzten Tag, und dem ihnen zu bestimmenden Ort und Stunde beysammen kommen, und respective vor sich und in die Seele ihrer Mandanten, Uns, als ihrem Erb-Landes-Herren und Souverainen Obersten Hertzog zu Nieder-Schlesien, wie auch Unserm Königlichen Chur-Hause, nach denen ihnen alsdenn vorzulesenden Formula-

mularen, den Eyd der Treue, Gehorsams und Unterthänigkeit unverweigerlich ablegen sollen.

Wofern sich aber wider Verhoffen unter besagten Unsern Vasallen und Unterthanen einer oder mehrere finden solten, welche diesen Unsern allergnädigsten Befehl aus den Augen setzen, und bey solchem Huldigungs-Actu weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, oder auch wohl gar die von ihnen erfoderte Huldigungs-Pflicht widerspenstiger Weise verweigern wolten, gegen dieselbe soll alsdenn mit denenjenigen Strafen, die Wir in denen an Unsere sämtliche Nieder-Schlesische Vasallen ergangenen Avocatorien auf solchen Fall dictiret und angedrohet, unnachläßig verfahren werden.

Gestalt Wir denn Unserm Officio Fisci hierdurch den allergnädigsten und ernstlichen Befehl ertheilet haben wollen, darauf ohne Ansehen der Person, eine gantz genaue Obacht zu haben, und darunter Niemanden, wer der auch sey, nachzusehen, noch daß er sich der gebührenden Huldigungs-Pflicht entziehe, unter was Schein und Vorwand solches auch versuchet werden wolle, zu gestatten.

Wornach sich denn ein ieder, den solches angehet, zu achten, und vor Unserer schweren Ungnade, und unausbleiblicher Strafe zu hüten.

Deß zu Uhrkund, und damit sich Niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben wir gegenwärtiges Convocations-Patent nicht nur unter Unserer Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel aussertigen, sondern auch durch den Druck bekandt machen, und allenthalben, wo es nöthig publiciren lassen. So geschehen Ollmütz, den 9ten April. 1742.

(L. S.) **Friderich.**

Gr. Podewils.

Was indessen die neue Regierungs-Verfassung des Landes Schlesien anbelangt, so muß be-

reits unsern Lesern zur Gnüge bekandt seyn, wie dieses Land anitzo von zwey verordneten Königl. Kriegs- und Domainen-Cammern regieret wird, welche sowohl des Königs als des Landes Beste zu beobachten, sich möglichst angelegen seyn lassen. Wir sehen uns daher verbunden, dem Leser auch diejenige Verordnung zu liefern, so insbesondere von der Königl. Preuß. Glogauischen Kriegs- und Domainen-Cammer d. d. Groß-Glogau den 11ten April a. c. wegen des Abfalls derer Zoll-Gefälle dieser Provintz, ergangen. Nachstehende Copey zeiget dessen vollständigen Inhalt:

Nachdem die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer wahrgenommen, daß die Zoll-Gefälle dieser Provintz in grossen Abfall gerathen, ohngeachtet dieselbe bey verschiedenen Sätzen sehr moderiret worden; solches aber zum Theil von der schlechten Aufsicht der Zoll- und Accise-Bedienten herrühret, theils auch viele auf die Gedancken kommen seyn mögen, als wenn bey gegenwärtiger Regierung die vorhin wegen des Zolles ergangene Verordnungen nicht mehr zu beobachten wären und daher zur Defraudation Gelegenheit nehmen; Als wird hierdurch bekannt gemacht, daß es wegen Verzollung der Waaren, Getrayde, Vieh, Victualien, und allen übrigen Sachen, wie dieselbe in dem erneuerten Zoll-Mandat vom 1sten Jul. 1739. specificiret sind, vor der Hand bey nur erwehnten Mandat, und so weit dasselbe seit dem durch andere neuere Verordnungen nicht geändert worden schlechterdinges gelassen, und dasselbe aufs genaueste beobachtet werden solle: Dahero hierdurch männiglich gewarnet wird, alle in dieser Provintz ein, aus, oder durchführende Waaren und Sachen, in denen Zoll-Städten richtig anzugeben, und den gesetzten Zoll davon zu entrichten, oder zu gewärtigen, daß bey Entdeckung des geringsten Unterschleisses, wieder die Defraudanten nach mehr erwehn-

wehnten Mandat de 1739. aufs schärffste verfahren, die Waaren sammt Schiffen, Pferd und Wagen contrabandiret, und die überdem darauf gesetzte schwere Straffe ohne eintziges Nachsehen beygetrieben werden solle.

Wie denn auch sämtliche Zoll- und Accise-Bediente hierdurch nochmahls erinnert werden ihres Dienstes besser als bishero wahrzunehmen, und Ihrer Pflicht habenden Instruction gemäß, so wohl auf die Einheimische als Auswärtige ohne Unterscheid zu vigiliren, daß alles zum Zoll richtig angegeben, oder die etwan vorseyende Unterschleiffe entdecket, und wider die Defraudanten nach mehr erwehnten Patent verfahren werde, wiedrigenfalls dieselbe ohne alle Gnade caßiret, und über dem nach Befinden hart bestraffet werden sollen; Wornach also die Zoll-Bedienten sowohl als die Zollanten sich zu achten, und vor Schaden zu hüten haben. Und damit dieses Patent zu iedermanns Wissenschaft gelangen möge, soll dasselbe in denen Städten auf den Rath-Häusern der Bürgerschaft, und auf denen Dörffern den Gemeinen von jeden Orthes Gerichts-Obrigkeit öffentlich vorgelesen und publiciret, hiernächst aber in denen Thoren, Rath-Häusern, Gerichts-Stuben, Kretschammen, auch in denen Zoll-Städten, auf denen Zoll- und Warnungs-Tafeln affigiret, und zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden. Signatum Groß-Glogau, den 11ten April 1742.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem auch von denen Königl. Preuß. Land-Räthen im Saganischen Crayße, ein besonderer allergnädigster Königl. Befehl wegen Einbringung derer Steuern, bekannt gemacht worden, so wollen wir ebenfalls nicht ermangeln dem Leser den Inhalt dieses Intimati mitzutheilen:

Denen

Denen sämmtlich respective Herrschafften und Gemeinen dieses Fürstenthums wird hierdurch wissend gemacht, daß der ausdrückliche allergnädigste Königliche Befehl an hiesige Steuer-Cassa insinuiret worden: die Contribuenten nicht allein auf die letztern Tage des Monaths zu Einbringung deren Steuern zu bescheiden; sondern daß der Einnehmer sich wenigstens Wochentlich Drey Tage zu solcher Einnahme parat halten, und darzu besonders die Marckt-Täge, als an welchen die Unterthanen ohnedieses in die Stadt zu kommen pflegen, determiniren solle; Als hat man zu pflichtschuldigster Befolgung dieser allermildesten Verfügung, so wohl sämmtlich respective Herrschafften hiermit ermahnen, als auch denen Unterthanen nachdrücklichst mitgeben wollen, bey Vermeidung militairischer Execution in der Zeit monathlich ihr Steuer-Contingent Donnerstags, Freytags und Sonnabends in die Steuer-Cassa abzuführen, und sich in solchen ausgesetzten Tagen einzufinden; Wogegen selbige einer baldigen und prompten Abfertigung gewiß versichert seyn können. Sagan den 19. Maji 1742.

Königl. Preußische Land-Räthe
im Saganischen Crayße.

§. 3.

Ob zwar die historischen Nachrichten von Schlesien, anitzt bey weiten nicht so zahlreich sind wie ehedessen, so sind sie doch um desto merckwürdiger, da sie den gegenwärtigen Zustand von Schlesien immer deutlicher zu erkennen geben. Also ist diese gewiß eine der vornehmsten und nöthigsten, zu einer vollkommnen Kenntniß der Regierungs-Verfassung des Hertzogthums Nieder-Schlesien, daß Ihro Königl. Majest. von Preussen zu besserer Besorgung des Justitz-Wesens in Dero besagten Ertz-Hertzogthum, einen eignen Minister zu Berlin in

Dero

Dero Residentz verordnet haben, welcher die von dort anhero gelangenden Schlesischen Justitz-Sachen annehmen, und sie nach Beschaffenheit derer Umstände entweder an die gehörigen Collegia zurücksenden, oder sie Sr. Majest. selbst vortragen, und alle fernere nöthige Verfügungen veranlassen solle; Wobey wir aber nicht zu vergessen haben dem Leser zu melden, daß Jhro Königl. Majest. dieses Departement eigentl. Sr. Excellenz dem würcklichen Geheimen Etaats- und Kriegs-Minister Freyherr von Cocceji, aus besondern Königl. gnädigen Vertrauen, und wegen Dero bekannten Liebe zur Gerechtigkeit, auch vieljähriger Erfahrung, allbereits in Gnaden aufgetragen haben.

Bis hieher gehen die allgemeinen Nachrichten von Schlesien; Allein wie wir dem Leser nur ohnlängst eine besondere Nachricht von dem Vestungs-Bau zu Neiß mitgetheilet, so wollen wir allhier auch noch einen ebenfalls besondern kurtzen Bericht von dem Vestungs-Bau zu Brieg abstatten. Es betrift solcher eine gleichmäßige Begebenheit, als wie diejenige zu Neiß war, nehmlich die Legung des Grund-Steins zu dem dasigen Vestungs-Bau. Es geschahe solche Handlung den 23ten April und zwar ebenfalls von dem schon bekannten Directeur des Neißischen und Briegischen Vestungs-Bau, dem Hrn. General-Major von Wallrave. Der Anfang dieses Actus war besagten Tages früh um 9. Uhr, und zwar geschahe die Legung dieses Grund-Steins vor der Oppelischen Pforte, bey dem so genannten Sieh dich für. Der Hr. Gen. Maj. von Walrave führte dabey wie gewöhnlich die Kelle in der Hand, und legte einige Ziegel an den Grund-Stein, worauf nach dessen Exempel viele vornehme Officiers, der gantze Briegische Stadt-Magistrat

strat, und 2. Evangelische Geistliche daselbst, nachfolgten. Nach diesen hörte man 18. Schüsse aus halben Carthaunen, während dieses Actus aber wurde von dem Cantor bey der dasigen Evangel. Stadt- und Haupt-Kirche zu St. Nicolai, mit seinem gantzen Chor, unter Trompeten- und Paucken-Schall das Lied: Ein veste Burg ist unser GOtt 2c. angestimmet. Nachdem alsdenn eine küpferne Platte in den Stein eingelegt wurde, so laß vorher der Herr Kriegs-Rath Martini, die darauf befindliche Inscription, mit erhabner Stimme vor der ansehnlichen Versammlung ab, und ehe noch die gantze Versammlung sich von dem Grundstein hinweg begab, so hielte ebenfalls der besagte Herr Kriegs-Rath Martini, noch zum Beschluß dieser Handlung, eine wohlgesetzte Rede in deutscher Sprache, darinnen er zum Haupt-Satz hatte die Fürtreflichkeit und Vollkommenheit Ihro Majest. des Königs von Preussen. Ob wir zwar wünschten dem Leser auch selbst diese Rede mittheilen zu können, so müssen wir uns doch begnügen, gegenwärtig nur die obgedachte Inscription zu liefern, so ebenfalls dem Herrn Kriegs-Rath Martini zum Verfertiger hat. Der Inhalt derselben ist nachstehender:

FRIDERICVS II.

Virtute paucis secundus.
Totus VERITATI IVSTITIAE deditus.
SVVM Vult Cuique.
Hinc Bregam Proprii sui partem recuperaVit.
Ore Gladii, insufficiente Gladio oris.
Ad Præsidiorum Conspectum hostes a Vallis separat et fugat
Vt ne quidem Nuncius Cladis ad CiVes fugiat
d. 10. April. 1741.
Scilicet testis oculatus, præstat aurito.

Pro-

Prostratos hostes erigit, erectos curat, curandos hostibus intra muros tradit.
O quanta Clementia, Generositatis, Philantropia perfectio!
Quos fame pressit non oppresit.
Quos Virtute pudefactos subegit, tormentorum tonitru coegit d. 4. May
Ante obsidionem ad 200. passus Explorator intrepitus.
In obsidione approximationis linearum bellica Inquisitor exqvisitus,
Post obsidionem Pater familias providus.
Vallum nova aqvea fossam novo Vallo munivit.
Si munimentum sit monumentum
Ingenii militaris,
F. R.
Sola obseqviosa applicationis gloria relicta de VValrave,
Sileant Molwitzii ossa, Os loquendi aperiet
Saxum hoc fundatum Anno 1742. d. 23. April
Sub præsidiorum præfecto de Hautcharmoy
Vel sic bona causa triumphat.

§. 4.

Indem Wir das Hertzogthum Nieder-Schlesien allhier verlassen, so verbindet uns die gegenwärtige Beschaffenheit derer Sachen, den Leser mit seinen Gedancken auch ein wenig nach Ober-Schlesien zu führen. Die Königl. Preuß. Trouppen daselbst, wovon wir schon in unserm vorhergehenden Stück Erwehnung gethan, sind bereits denen Nachrichten zu Folge auf 24000. Mann angewachsen, und des regierenden Fürsten von Anhalt-Dessau Durchl. führen über selbige das Commando. Ehe wir aber von denen Bewegungen dieser Trouppen ferner etwas gedencken, so erinnern wir uns, daß wir zwar dem Leser schon in unserm 25ten Stück, p. 45 sq. einige Nachricht von dererselben Durchmarsch durch die Ober- und Nieder-Lausitz mitge-

mitgetheilet haben, allein den würcklichen Einmarsch dieser Vöicker in Böhmen, sind wir aus Mangel des Platzes bis hieher schuldig geblieben. Der würckliche Aufbruch derselben geschahe den 22sten April, und zwar in drey Colonnen, nebst der Artillerie, nachstehendermassen:

I. Colonne. 1 Regiment v. Holstein, stehet den 21. April in Zittau, und marschiret den 22. April. nach Gabel in Böhmen.

2. Regiment v. Lewald steht den 21. April in Zittau, und marschiret der 22. nach Gabel in Böhmen.

3. Regiment v. Möllendorff 5. Esquad. steht den 21. Apr. in Neukirch, und marschiret den 22. April nach Schluckenau in Böhmen.

II. Colonne. 1. Regiment v. Flantz steht den 21, April in Reibersdorff und marschiret den 22. April nach Kratzau in Böhmen.

2. Regiment Printz Ferdinand steht den 21. Ap. in Hirschfeld u. marschiret den 22. April nach Neumdorff in Böhmen.

3. Regiment Alt-Waldau 5. Esqvad. steht den 21. April. in Bernstadt, und marschiret den 22. April. nach Groß-Merckthal in Böhmen.

4. Regiment Jung-Waldau 5. Esqvad. steht in der Gegend Ebersbach, und Cottmarsdorff marschiret den 22. 23. und 24. nach Wetzwalde in Böhmen.

III. Colonne. 1. Regiment v. Röder steht den 21. Apr. in Deutschoßig, marschiret den 22. April nach Hermsdorff in Böhmen.

2. Regiment v. Gröben steht den 21. April in Haynewalde, und marschiret den 22. April nach Dittersbach in Böhmen.

3. Regiment v. Werdeck 10. Esqvad. steht den 21. April in Schönberg, und marschiret den 22. April nach Arnsdorff in Böhmen.

Nach-

Nachdem nun hierauf diese Trouppen zu Folge der von Ihro Königl. Majest. von Preussen selbst ergangenen Ordre, dergestalt marschiret waren, daß die 1te Colonne über Grottau und Gabel nach Krießdorff auf Kolin, in Kaurziner Creyß, die 2te Colonne über Kratzau nacher Przelautsch in Chrudimer Creyß, und die 3te Colonne über Wittich nach Pardubitz, ebenfalls in Chrudimer Creyß, eingerücket war, so haben sodann besagte Trouppen ferner ihren Marsch nach Mähren fortgesetzt, von da sie endlich in Ober-Schlesien eingerücket, so daß bereits am 26. April verschiedne aus Mähren dahin aufgebrochene Königl. Preuß. Regimenter in der Gegend von Troppau angelanget, deren Anzahl und Macht alsdenn durch das von Ihro Majest. von Preussen, unter Commando des Printz Dietrichs von Anhalt, wie letzthin gemeldet, bey Ollmütz zurückgelassene Corpo, ungemein verstärcket worden, und nunmehr wohl im Stande seyn werden, denen Feinden, die Mine machen daselbst anzurücken, die Spitze zu bitten. Indessen hält sich doch gegenwärtig diese Königl. Preuß. Armee noch gantz ruhig beysammen, ausser daß sich die Husaren und Ulanen öfters etwas, mit einigen feindlichen Trouppen zu thun machen, und nur kürtzlich, als sie auf dem Felde patroulliren geritten, einen sehr ansehnlichen Fund gethan haben, wie die Nachrichten mit folgenden Umständen besagen. Es sey nehmlich der Prälat vom Cistercienser Closter, heiligen Berge, so nur auf eine halbe Meile von Troppau entfernet, ohnlängst befehliget worden 50000. Fl. zu erlegen, da er sich denn beständig mit der Unmöglichkeit entschuldiget, bis er endlich die Resolution von sich gegeben, daß er 3000. Fl. an Geld, und gleichfalls so viel an Closter-Silber, aufbringen

wolle. Nachdem nun auch hierauf dieses Anerbieten auf 4. Wagen aus dem Closter abgehohlet worden, so haben indessen einige Königl. Preuß. Husaren, auf dem Felde einen Kerl mit 2. Schachteln voller Citronen und Biscuit angetroffen. Ob nun zwar dieser Mensch, auf Befragen vorgegeben, daß er die Sachen zum Verkauf herumtrage, so haben doch die Husaren ihm seine Schachteln ausgepackt, worauf sie unter dem untersten Pappiere einen grossen Brief an den Printz Carl von Lothringen des Inhalts, gewahr worden, daß in obgedachten Closter 2. Millionen zu seinem Dienst parat lägen. Der gantze Verlauf dieser Sache ist aus einem Brief d. d. Troppau den 29. April genommen, und wüsten wir den Verfasser desselben, so könnten wir ihn auch dem Leser zum Bürgen angeben. Wer indessen an dem Verlauf dieser Sache nicht zweifeln will, wird auch den Erfolg derselben leicht glauben können, daß obgedachte Husaren alsdenn den gemeldten Citronen-Krämer mit seinen Brief gefänglich nach Troppau eingebracht, und oben besagten Closter nachdem angekündiget worden, noch 2. Millionen herbey zu schaffen.

Nun solten wir im Gegentheil auch etwas von denen Königl. Ungar. Trouppen in Ober-Schlesien melden, zumahl da sie in denen Wiener Nachrichten schon Oppeln und Ratibor erobert haben, und bis 4. Meilen von Neiß stehen sollen; Allein da sie in Wahrheit nur erst auf dem Anmarsch sind, und ihre Ankunft noch sehr ungewiß scheint, so bleiben wir dem Leser nichts schuldig, wenn wir nunmehr weiter gehen.

§. 5.

Die Ordnung heisset uns nun zuförderst an die Armeen in Bayern zu gedencken, iedoch da wir

dem Leser in unserm letzten Stück, so wohl von der Kayserl. Chur-Bayrischen, als auch von der Königl. Ungarischen einen weitläuftigen Bericht erstattet haben, so bleibet uns in Ermangelung sicherer Nachrichten von mehrern Bewegungen, fast nichts übrig, als die Capitulations-Puncte, so bey der letztgemeldeten Wieder-Eroberung der Haupt-Stadt München, wegen Ubergabe derselben zwischen dem Rath und Bürgerschaft am 6ten May abgehandelt worden. Der völlige Inhalt davon ist nachstehender:

1. Wolle man besagtem General-Feld-Marschall-Lieutenant die Haupt- und Residentz-Stadt der gestallt einräumen, daß das sämmtliche Schieß-Gewehr in der Stadt nebst den vorhandenen Canonen, wie auch Pulver und Bley, ausgeantwortet werden solle, jedoch mit dieser Ausnahme, daß das Gewehr, so der Noblesse gehörig, an einem dritten Ort verwahrlich hingebracht werde; Dagegen die im gemeinen Stadt-Zeug-Hause sich befindente Harnische, auch andere Antiquitäten und Kriegs-Rüstungen welche mehr zur Zierde als militarischem Gebrauch gegenwärtiger Zeiten dienlich, von solcher Extradition befreyet seyn sollen.

2. Die Stadt und im Burg-Friede gelegene Orte nebst den Lands-Fürstlichen Residenzen, dann allen Lust-Schlössern, wie solche immer Nahmen haben mögen, sind von aller Plünderung, Feuer, oder Devastation gänzlich zu befreyen, auch ist niemanden in der Stadt noch bemeldeten umliegenden Orten einiges Leid oder Gewalt zu zufügen, und die Zufuhr an Victualien in die Stadt nicht zu verhindern.

3. Soll die Stadt und sämmtliche Stände nebst den darinn begriffenen Clöstern, Kirchen und milden Stiftungen, bey ihren uralt-hergebrachten Privilegien, Einkünfften und Freyheiten ungestöhrt gelassen, und hierinn weder directe noch indirecte bekräncket werden. Und gleichwie

4. Die Stadt und Gemeinde vorhin bekanntermassen aufs äusserste erschöpffet; Als will eine Löbl. Generalität dieselbe von aller Brandschätzung und fernerm Contributionali oder andern dergleichen Forderungen gäntzlich befreyet haben, auch an die Kirchen einigen Anspruch nicht machen, und in den Häusern keine Visitation vornehmen.

5. Die Lands-Fürstl. Residenzen, Landschafft-Hauß, Hof-Kasten, Brau- und Saltz-Amt und was hiervon abhanget und in das Commercium einschläget, wie auch Rath- und Stadt-Häuser, Land-Fürstl. Brau-Häuser, Hof Stall und darinn befindliche Pferde, nebst allen Pertinentien, sollen unberührt und in dermahligen Verfassung bleiben.

6. Will erst ermeldeter Herr Gen. Feld-Marschall-Lieutenant hohen Orts alles beytragen und es dahin vermögen, daß die hiesige zur Vorspann nach Wasserburg mit gegebene Pferde, Wagen und Knechte ungehindert zurück kehren können.

7. Die allhier sich befindende Deserteurs sind ohne Anstand zu extradiren, und denselben einiger Vorschub nicht zu gestatten.

8. Diejenigen Jäger und Schützen, welche sich bey gegenwärtigen Auflauf zusammen gerottet, haben das Gewehr abzulegen, und einen cörperlichen Eyd abzuschwören, daß sie sich wieder Se. K. Maj. oder dero Trouppen auf keinerley Weise mehr gebrauchen lassen wollen, und woferne ein und anderer Lands-Herschafftlicher Jäger hierunter begriffen seyn sollte, soll für diesmahl zwar das Gewehr abgefordert, zu dem benöthigten Gebrauch aber und erforderlichen Wild-Schiessen wieder extradiret werden.

9. Hat es mit den Lands-Herrschafftl. Jagden bey der vorhin geschlossenen Capitulation allerdings sein Verbleiben.

10. Will man von aller Untersuchung wegen Defendirung der Stadt, unter was für Prätext es immer seyn möchte, abstehen; dagegen wegen des vorgegangenen eine Deprecation an den commandirenden Gen. Feld-Marschall abzustatten.

11. Der einrückenden Generalität und sämmtl. Ober-Officiers sind die Quartiere, wie vorhin, zu verschaffen, jedoch ist der Antrag dahin zu machen, daß die Cavalliers-Behausungen, infall es nicht die allerhöchste Noth erfordert, verschonet werden.

12. Der gemeine Mann ist in den Casernen unterzubringen und dahin einzuquartiren.

13. Träget wohl ermeldter Hr. Gen. Feld-Marschall-Lieutenant gar kein Bedencken, daß der dermahlige Verlauff der Sachen an seine Behörde entweder durch Staffeten oder Courirs berichtet werde, jedoch daß ihm davon Communication geschehe, wornach die erforderl. Passeports ertheilet werden sollen. Letztlich und

14. Will man sich auf die vorhin errichtete und geneh-

nehm

nehm gehaltene Capitulations-Puncte quoad utilia beyderseits nochmahls bezogen haben.

Wo übrigens man gegenwärtige Capitulations-Puncta zu mehrerer Bekräfftigung all vorgegangen beyderseits eigenhändig unterzeichnet und gefertiget. Actum ut supra

(L.S.) Joh. Anton Barbier, Amts-Burgermeister.
(L.S.) Georg. Ignat. Schobniger, Burgerm. Sen.
(L.S.) Carl Anton Joseph Barth, Senior.
(L.S.) Peter Paul Kaltner, des äussern Raths.
(L.S.) Adam Mayer, des äussern Raths.
(L.S.) Fr. Joseph Knebel, des äussern Raths.

Da wir übrigens die Armeen in Bayern noch in eben demjenigen Zustand antreffen, als wir sie letzthin verlassen, so stehet zu erwarten, ob uns etwan die nun fast täglich in Bayern ankommenden Frantzösischen Hülffs-Trouppen, bald Gelegenheit geben werden was neues zu berichten.

§. 6.

Seit dem am 17. May bey Chottositz in Böhmen, vorgefallenen blutigen Treffen, bringen die Nachrichten auch von dorther sehr wenig mit sich. Man weiß noch nicht eigentlich, wo und wie sich die Königl. Ungarische Armee auf ihrer Flucht wiederum gesetzt. Ohnzweifel sucht sie sich anitzt von dem erlittenen Verlust etwas zu erhohlen, und vielleicht will sie in Mähren einige neue Verstärckung aus Ungarn an sich ziehen, so schon längst zum Theil daselbst solte angelanget seyn, indem bereits am 8. Martii das Szirmai-Tamasische Regim. so aus braven Officiers und ansehnlichen Leuten bestanden, aus Leutschau aufgebrochen, und seinen Marsch in aller Eil nach den Mährischen Grentzen genommen. Solte es indessen der wahre Ernst derer Ungarn seyn, ihrer Königin mit Nachdruck beyzustehen, so ist nicht zu läugnen, daß ihre Hülffe sehr ansehnlich

seyn könnte, wenn ihre Macht so groß ist als die Nachrichten besagen, darinne sich nicht allein die Ungarn beklagen, daß 22000. Mann Heiducken und 8900. Husaren, mit Kleidung, Gewehr und allen Zugehör, dem Lande was ansehnliches gekostet haben, sondern auch sich rühmen, daß überhaupt die Ungarische Cron-Armee in 54392. Mann bestehe.

Von der Königl. Preußischen Armee in Böhmen, welche annoch ihr Lager in Czaslau hat, haben wir dem Leser gegenwärtig zuförderst die Ordre de Bataille mitzutheilen, in welcher sich diese Armee bey dem letztgemeldten Treffen befunden:

Ihro Königl. Majestät

Gen. Lieut. Waldau, Jeez, Kalckstein, Buddenbrock.

Gen. Maj. Bredau, Werdeck, Lehwald, Wedel de la Mothe, Rothenburg, Gesler.

Erstes Treffen.

- Möllendorff.
- Buddenbrock.
- Jung-Waldau.
- Röder.
- Dietrich.
- Jeetz.
- Bevern.
- De la Mothe.
- Leopold.
- Schwerin.
- Bareuth 5. Esc.
- Bredau.
- Alt-Waldau.
- Prinz Wilhelm.

Prinz Leopold.

Gen. Lieut. v. Flanz, v. Gröben, Prinz Carl.

Zweytes Treffen.

- Gesler.
- Rothenburg
- Bareuth 5. Esc.
- Königs-Regiment.
- Lehwald.
- Flanz.
- Gröben.
- Prinz Ferdinand.
- Borck.
- Holstein.
- 10. Escadron von Werdeck.

Die Grenadiers haben in den Flancken gestanden.

Ob wir nun zwar von dieser Armee, anitzo ebenfalls nichts neues von ihren fernern Bewegungen zu berichten haben, so können wir doch dem Leser versichern, daß ausser diesen letztgedachten Avancements, Ihro Königl. Majest. annoch die General-Lieutn. von der Cavallerie von Bredow und von Gesler, mit dem Orden des schwartzen Adlers, viel andere Staabs-Officier aber mit dem Ordre pour le merite begnadiget haben. Besonders merckwürdig aber ist auch die allergnädigste Declaration, welche Ihro Königl. Maj. nach dieser glorieusen Victorie bey Ausgebung der Parole vor Dero Armee ablesen zu lassen geruhet haben. Der Inhalt davon soll nachstehender gewesen seyn:

Weilen Se. Königl. Majestät die gröste Ursach von der Welt haben von ihren braven und unüberwindlichen Trouppen zufrieden zu seyn, und daß Sie gerne diejenige, welche Ihnen so ehrlich und gut dienen, auf alle Art und Weise durch Avancements und Recompense zu belohnen suchen, um Ihnen auch Ihre particulaire Obligation davor zu zeigen. So lassen Sie hierdurch durchgehends allen Ihren Officieren von der Infanterie und Cavallerie, vor Ihre rechtschaffene Dienste, so Sie Höchstderoselben anietzo und bey voriger Battaille geleistet haben, auf das Allergn. dancken, und soll denen gemeinen Soldaten, sowohl von der Infanterie als Cavallerie auch gesaget werden, daß Seine Königl. Majestät vollkommen von Ihnen zufrieden wären. Da aber verschiedene Officirer bey dieser Action sich vor anderen besonders distinguiret, und Sr. Königl. Maj. bekandt ist, daß selbige als Ehr-liebende Officierer mit Gelde oder anderem Recompensen nicht zu belohnen seyn; Also halten Höchstgedachte Se. Königl. Maj. es vor Ihre Schuldigkeit, solche durch extraordinaires Avancement zum besten Dero Armee vor diesesmal ausser ihren Rang zu avanciren. Se. Königl. Majest. seyn versichert,

sichert, daß Ihnen solches kein vernünftiger Officier verdencken, sondern vielmehr alle andere, so sich bey vorfallenden Occasionen eben so distinguiren werden, als diejenige, so jetzo mit extraordinairer Avancement begnädiget, gethan, solches gerne sehen, auch denjenigen vor keinen rechtschaffenen und Ehr-liebenden Officier halten werden, der auf solches etwas zu sagen findet, weil extraordinaire Actiones auch auf eine extraordinaire Art belohnet werden müssen. Denenjenigen aber, so durch die Disposition der Bataille nicht zum Treffen gekommen, lassen Se. Königl. Majest. Allergnädigst versichern, daß das erstemahl, wann sie dazu kommen werden, selbige gleichmässige Recompense von Höchstderoselben gewiß zu erwarten hätten, und es dahero nur auf die erste Gelegenheit ankäme, um gleichfalls ihre Fortune zu machen. Uebrigens haben Se. Königl. Majest. denen Obristen von Varenne, Jeetz und Schwerin, neue Regimenter zugedacht, und litte hiedurch der Rang der andern Officier im geringsten nicht. Morgen solle das Te Deum mit Pauken, Trompeten und Hautbois abgesungen, und dazu aus denen von dem Feinde in der Bataille erbeuteten Canons drey Salven von der Artillerie gegeben werden. Czaslau den 19. May 1742.

So viel indessen noch die Nachrichten, von der Königl. Pohln. und Chur-Sächß. Armee in Böhmen, insbesondere besagen, so befindet sich selbige annoch in ihren Cantonnirungs-Qvartieren, davon wir dem Leser nachstehende Liste mittheilen können:

Cantonierungs-Quartiere Der Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Armee in Böhmen.

Das General-Staabs-Quartier in Saatz.
Herr General Lieut. von Birckholtz, in Caaden.
" Gen. Lieut. Graf Renard, in Saatz.

Herr

Herr Gen. Major de Caila, in Hauenstein oder Marletsgrün.
- Gen. Maj. v. Harthausen, in Lübisch oder Widschütz.
- Chevalier de Saxe, in Laun.
- Gen. Lieut. von Fasmund, in Laun.
- Gen. Lieut. von Polenz, in Lupochowiz.
- Gen. Maj. v. Rochow, in Budin.
- Gen. Maj. Graf. von Cossel, in Wiedesesch.

Das Commissariat und Proviant-Amt, in Leutmeritz.
Die Artillerie, in Lobasitz.
Herr Gen. Maj. v. Grumckau, in Colapp.
- Gen. Maj. v. Dürfeld, in Commothau.
- Gen. Maj. v. Brühl, in Brix.
- Gen. Maj. v. Arnim, in Trzeblitz oder Libschhausen.

Herr Gen. Maj. v. Arnstäd, in Belischitz.

Infanterie, Rechter Flügel.

1. Leib-Garde Bataillon, Marckgrün, Ober-und Unter-Pfaffengrün, Ullischgrün, Tiesenbach, Lichtenstadt, Langengrün.
2. Zweyte Garde, Schlackenwerth, Gfell, Ober-und Unter-Brand, Haydler, Wickwiz, Permesgrün, Damiz, Marletsgrün, Schoenwald, Hannuschgrün.
3. Prinz Xaverii, Hauenstein, Hall, Germesgrün, Erbelstein, Woutsch, Mühlendorff, Kleingrün, Endersgrün, Reyen, Pirschenstein, Hubach.
4. Cosel, Oschernitz, Gerla, Closterle, Meretiz, Tzibisch, Wernsdorff, Nickelsdorff.
5. Niesemeuschel, Caaden, Broele, Weschütz, Kudenitz, Tzermig, Tschachewitz, Libisch, Luschitz, Tuschnitz, Wirgaiz.
6. Schoenberg, Negranitz, Wittschitz, Hron, Brelig, Tenetitz, Horetitz, Straupaitz, Dreyhoefen, Hollelitz, Hruschewan.
7. Franckenberg, Stanckowitz, Divertitz, Ribian, Saluschütz, Selowitz, Horcka, Lischau, Levonitz, Postellberg, doch ist in diesen Orthe das Schwartzenbergische Schloß der Herrschafft frey zu lassen, den

Marckfleck nicht allzusehr zu belegen, und kein Hospital daselbst zu etabliren.

8. Weissenfels, Laun, Werschetitz, Drobromierzitz, Lenechowitz, Netschig, Krabschütz, Temiz, Koschow, Podschedielitz, Grandorff.

9. Königin, Worasitz, Wolonitz, Koschoditz, Schellkowitz, Kezessang, Duban, Luboschowitz, Klappay.

10. Erste Garde, Budin, Saborzeck, Brzesan, Hostenitz, Chottischau, Broschau, Statina, Rudowisitz.

11. Allenpeck, Leutmeritz, Teutschkopist, Pauschkowitz.

Lincker Flügel, Gebliz, Sirzowize, Perniany, Worbitschan, Rochow.

Rechter Flügel der Cavallerie, erste Linie.

1. Schlichting, Kupfersberg, Kuno, Wencka, Tomitschau, Laucha, Pellna.

2. Carabiniers, Schoenbach, Arnsdorff, Brunnerdorff, Neudorff, Milsa, Pestritz, Krolupp, Redschütz, Haugensdorff, Noschau, Bron, Kerewitz.

3. Leib-Regiment, Brenzig, Briesen, Stresau, Hollctitz, Losa, Horschehens, Tscheren.

4. Maffee, Susa, Czernowitz, Sparitz, Commothau, Obersdorff.

5. Minckwitz, Transchkowitz, Predschable, Eidlitz, Neosablitz, Wilens, Troboschütz, Teutschladnitz.

6. Obyrn, Hottschütz, Horet, Trubschütz, Brix.

Lincker Flügel der Cavallerie, erste Linie.

1. Rechenberg, Trebnitz, Kotaulitz, Sedlitz, Brodseolitz, Kotoletsch, Wobzitz.

2. Königl. Printz, Dlaschkowitz, Solan, Trzeblitz, Semsch, Lipshausen, Schiedowiz, Karbatez, Minichow.

Lincker Flügel zweyte Linie.

1. Haudring, Merschowitz, Merschlitz, Kobschütz, Schwindschütz, Luschütz, Kramitz, Kosoran.

2. Gersdorff, Wischkowa, Woborschan, Wolenschütz, Retsch, Bilischitz, Schwez, Seidschütz.

3. Che-

3. Chevaux legers, Horschens, Wodert, Strib, Salesz, Welmschloff, Trusenz, Minitz, Nehalitz, Pioscha, Witourl.

4. Uhlanen, Schosel, Huschnitz, Ober-Priesen, Klein-Priesen, Nemelckau, Korbsch, Morawitz, Schisglock, Battscherat, Bollhard, Steinwasser.

Delogirung

Der Garde du Corps in die Cantonirungs-Quartiere.

Gen. Lieut. v. Polenz, } in Closter
Der Staab von der Garde du Corps, } Oseck.

1. Esquadron { 1. Compagnie, in Closter Oseck.
1. Compagnie, in Closter Graab,

Herr Obrister Graf von Vizthum } in Dux
1. Esquadron { 1. Compagnie = }
1. Compagnie in Belin,

Herr Obrister von Buchner } in Ober-Seidensdorff.
1. Esquadron { 1. Compagnie }
1. Compagnie, in Groß-Augesz.

1. Esquadron { 1. Comp. in Städtgen Georgenthal,
1. Comp. in Radschütz.

Eintheilung der in Böhmen cantonirenden Königl. Pohl. und Chur-Fürst. Sächs. Armee, in Brigaden

Rechter Flügel der Cavallerie

Unter Commando des Herrn Gen. Lieut. de Birckholz stehen die Herren General Majors v. Grumbkau, von Dürfeld, Graf v. Brühl, nebst der Carabiener Garde und folgenden Regimentern, als:

Schlichting Dragoner, Carabinier Guarde Leib-Regiment Cuirassiers. Maffee, Minckwitz, Obyen, Cuirassiers.

Es sind gewiesen

An den Hr. Gen. Lieut. v. Birckholtz die Carabin. Garde.
= Gen. Maj. von. Grumkau, Schlichting, und Leib-Cuirassier-Regiment.

Herr

Herr Gen. Maj. v. Dürfeld, Maffee, und Minckwiz,
= Gen. Maj. Graf. von Brühl, Obyen.

Lincke Flügel der Cavallerie.

Unter Commando des Hr. Gen. Lieut. von Polenz, stehen die Herren General Majors
Arnim und Arnstäd, nebst
Der Garde du Corps und folgenden Regimentern:
Rechenberg Dragoner, Garde du Corps.
Königl. Printz, Haudring und Gersdorff, Cuirassiers.

Es sind gewiesen.

An den Hr. Gen. Lieut. v. Polenz die Garde du Corps.
= Gen. v. Arnimb, Rechenberg und Königl. Printz.
= Gen. Maj. v. Arnstäd, Haudring u. Gersdorff.

Rechter Flügel der Infanterie:

Unter Commando des Herrn Gen. Lieut. Grafen v. Renard, stehen die Herren General Majors
Baron de Caila, und Baron von Harthausen, nebst folgenden Gardes und Regimentern
Leib=Grenadier=Garde, Printz Xaverii, Graf Cossel, Riesemeuschel und Schoenberg.

Es sind gewiesen:

An den Hr. Gen. Maj. du Caila, Leib=Grenadier=Garde, zweyte Garde, Printz Xaverii.
An den Hr. Baron v. Harthausen Graf Cossel, Riesemeuschel und Schönberg.

Lincker Flügel der Infanterie.

Unter Commando des Hr. Gen. Lieut. v. Jasmund stehen die Hr. Gen. Majors,
Baron v. Rochow und Graf Cossel, nebst folgenden Regimentern, als:
Allenpeck, 1. Garde Königin, Weissenfels, Franckenberg.

Es sind gewiesen.

An den Hr. Gen. Major v. Rochow, Allenpeck, erste Garde Königin.
An den Hr. Gen. Maj. Graf von Cossel, Weissenfels und Franckenberg.

Wir

Wir kommen endlich zu der Königl. Frantzösis. Armee in Böhmen, welche nach der Eroberung der Stadt und Vestung Eger, (*) verschiedene Bewegungen

(*) Diese Grentz-Vestung Eger liegt an dem Flusse gleiches Nahmens, in einem lustigen Thal, und ist besonders wegen des so genannten Egrischen Sauer-Brunnes sehr berühmt. Die dasigen Vestungs-Wercke sind auch von nicht geringer Wichtigkeit, da man die Lermen-Plätze in den verdeckten Wegen vor so gut als Ravelins hält, und um die Wercker sich bey 80. Minen befunden. Der verdeckte Weg soll auch insbesondere mit Palliscaden wohl umgeben, und der Haupt-Wall ebenfalls wohl bedeckt und durch einen tieffen trocknen Graben von der Stadt-Mauer abgesondert seyn; der Umkreiß der Mauern hingegen ist noch mit ziemlich grossen und starcken Thürmen, und mit guten verdeckten Wege verdoppelt. Uberhaupt aber ist dieser Ort sehr gut befestiget, ausser an dem eintzigen Orte, wo bey itziger Eroberung die Attaque geschehen. Denn obwohl die Schweden ehemahls vergebens daselbst haben abziehen müssen, so ist doch die Ursache gewesen, weil sie den Vortheil nicht verstanden, daß der Fluß daselbst binnen 24. Stunden trocken kan gemacht werden, welches hingegen der Graf Moritz von Sachsen sich besser hat zu Nutze gemacht, und dadurch die Vestung zur Ubergabe genöthiget. Sonst sind in dieser Stadt besonders 2. schöne Kirchen sehenswürdig, zu St. Martin und St. Ursulen, so über einander gebauet stehen, und deren Pfeiler von Marmorstein sind, davon iede aus einem gantzen Stück gehauen ist. Das dasige Rathhaus aber, ist besonders wegen seiner ungemeinen Grösse merckwürdig, und das Zeughaus wie auch das Hospital daselbst ist sehenswürdig.

gungen gegen die Königl. Ungarischen Trouppen gemacht, so daß sie auch am 25. May ohnweit Frauenberg, bey einem Dorffe Sahay genannt, das Fürst Lobkowitzische Corpo nach einem ziemlich hartnäckigen Gefechte, so von 4. Uhr Nachmittags bis in die Nacht gedauert, in die Flucht geschlagen. Der Verlust wird hierbey Kön. Frantzösischer Seits auf 150. bis 200. Mann gerechnet, Königl. Ungarischer Seits aber auf 6 bis 700. Mann. Vielleicht berichten die zukünftigen Nachrichten hiervon ein mehrers; Indessen liefern wir allhier die zurückgebliebene Capitulation der Vestung Eger nach ihren völligen Inhalt:

Artic. I. Solle diese Stadt und Vestung nebst der vorräthigen Artillerie und Munition an Se. Röm. Kayserl. Maj. ausgeliefert. Dargegen aber

Artic. II. Der Garnison von Sr. Königl. Maj. von Ungarn ein freyer Abzug mit allen gebräuchlichen Ehren-Bezeigungen, Ober- und Unter-Gewehr, in fliegenden Fahnen, klingendem Spiel, brennenden Lunten, 6. metallnen Regiments-Stücken und 12. Ladungen, auch 36. Patronen auf jeden Mann, und 3. Granaden auf jeden Grenadier gestattet, und

Ich habe Befehl die Garnison als Kriegs-Gefangene zu nehmen, welches ich auch nicht umhin gehen könnte, wenn der Accord noch etliche Tage länger wäre verschoben worden. Jedoch werde auf mich nehmen, selbige mit bemerckten militarischen Honneurs ausziehen zu lassen, mit der Restriction, daß selbige nicht gegen Ihro Kayserl. Majestät, noch dessen Alliirte, dienen wird, bis daß sie entweder ausgelöset, oder nach dem Cartell ranzioniret worden; was die 6. Canonen anlanget, kan solche nicht abfolgen lassen, bis auf 2. drey-pfündige Stücke.

Art. III.

Artic. III. Der sämtlich ausziehenden Garnison nicht nur alle Eqvipage, Pferd und Wagen frey verabfolget, sondern zu deren beqvemlichern Beförderung noch 150. bespannete Wagen von dem Land von Station zu Station beygeschaffet, und über das eine Geleits-Convoy mit einem Marsch-Commissario mitgegeben werde.

Wird accordiret.

Artic. IV. Belangend den Marsch der Garnison, solle dem Herrn Commendanten erlaubt seyn, gleich nach geschlossenem Accord einen Officier zu des im Königreich Böhmen commandirenden Hrn. Feld-Marschall, Prinzen von Lothringen Durchleucht, ohnverweilt abzuschicken, einsweils aber den Marsch zu der Königl. Ungarischen Armee in Böhmen geraden Weges, und zwar wegen Weite der zu nehmenden Stationen eigenen Beliebens auf 2. oder 3. Meilen täglich zu nehmen.

Wird accordiret, der Marsch aber solle nicht geraden Weges in Böhmen, sondern nacher Passau genommen werden.

Artic. V. Sollen der ausziehenden Garnison sechs bedeckte Wägen gestattet,

Sollen 2. bedeckte Wägen accordiret werden, mit Beding, keine Deserteurs dariñen zu verheelen.

Artic. VI. Denen Officiers aber auf dem Marsch vor ihre unterhabende Pferde die Fourage geliefert, und hiernächst auch Ist accordiret.

Artic. VII. Der gemeine Mann sowohl hier als auf dem Marsche, bis er zur Königl. Ungar. Armee gelanget, täglich mit 2. Pfund Brodt und einem halben Pfund Fleisch zu seiner Subsistenz versehen werden.

Ist accordiret.

Artic. IIX. Wie denn auch erst angeregter gemeine Mann bey Abzug der Garnison auf keinerley Weise zu Verlassung ihrer itztmahligen Herren-Dienste angereitzet werden sollen.

Ist auch accordiret,

Artic. IX. Können alle Krancke und Beschädigte von der Garnison, welche nicht fortzubringen, zurück bleiben, und sollen bey ihrer Genesung mit Paßporten nach befördert werden.

Ist auch accordiret.

Artic. X. Die hier befindlichen Prisonniers von des Herrn Obristen von Gallau unterhabenden Frey-Compagnie sollen gegen andere in der Stadt Prag von denen Ogilvisch- und Bottaischen Regiment eingehaltenen Kriegs-Gefangne ausgewechselt, und hierab genugsame schriftliche Versicherung gegeben werden.

Will an den Herrn Feld-Marschall Broglio deswegen schreiben, und sollen aber die Pferd wiederum extradirt werden. Was aber der Unterhalt ist, solle denen Herrn Officiers restituiret werden.

Artic. XI. Vorangeregter freyer Abzug soll nicht nur auf die schon gedachte Garnison, und was hierzu vom Commissariat- Proviant- Ingenier und Artillerie-Bedienten gehörig, verstanden seyn, sondern ebenfalls auch diejenigen, welche bishero in Sr. Königl. Ungar. Maj. Cameral-Diensten gestanden, und bevor dem hiesigen Burg-Verwalter Hacker, vor dessen Equippage und seine unterhabende Königl. Archiv willfahret werden.

Ist accordirt bis auf Verabfolgung des Archivs.

Artic. XII. Bevorab soll hiesige Stadt und gesammte Bürgerschaft, ohngeacht dieser vorhergehenden Veränderung, bey ihren Haab und Gütern, Vorzüglichkeiten, Privilegiis, und wohlhergebrachten Gewohnheiten ohngekränckt, verfolglichen das von ohndecklichen Jahren stabilirte Stadt-Regiment und gantze Status politicus in statu quo ohnverändert gelassen werden.

Ihr Haab und Güter soll ihnen alles verbleiben, was ihre Privilegia anbelangt, werden Ihro Kayserl. Majestät darinnen disponiren und Gnade ertheilen.

Artic.

Artic. XIII. Die der Stadt zugehörige Artillerie und Munition solle derselben auch voraus eigen gelassen werden.

Mit der Stadt hat es mit obigen Punct selbige Bewandnuß, doch verspreche gute Disciplin und Ordre zu halten.

Artic. XIV. Wann ein oder anderer hiesiger Einwohner von hier abziehen wolte, solle ihme obverstandener freyer Abzug binnen 6. Monath-Frist ebenfalls vor sich und ihre Haabseligkeiten willfahret werden.

Wird accordiret bey Abfindung der Schulden.

Artic. XV. Alle Kirchen, Clöster und Schulen sollen in ihrem itztmahligen Wesen ohngehindert verbleiben.

Ist accordiret.

Artic. XVI. Demnächst solle gleich nach geschlossen und unterzeichneten Accord das Brück-Ravelin mit 150. Mann Königlich-Frantzösischer Trouppen abgelöset, die übrigen Thore und Posten aber noch bis den 22. Curr. als den zum Abzug anberaumten Termin mit Königlich-Ungar. Trouppen besetzet gelassen werden.

Das Stadt-Ravelin soll mit 200. Mann alsofort besetzt werden, welches das so genannte Brück-Thor heisset.

Und damit sothane Capitulation steiff, fest und sub fide regia ohne Arglist und Gefährde gehalten wird; so haben wir selbige in zwey gleich-lautende Instrumenta verfassen, und mit beyderseitigen Untersertigung bekräftigen sollen. So geschehen respective in dem Staabs-Qvartier Liechenstein und der Vestung Eger den 19. April 1742.

(L. S.) De Doffing.

Hier sollen nachfolgende Puncten inserirt, und gleich denen vorgängigen aufrichtig gehalten werden: Nemlich sollen Erstlich alle Mines treulich entdeckt;

Zweytens: Denen Commissariis von der Artillerie und Proviant-Amt, alle Magazins und Militari-

 sche

sche Effecten, als Proviant und Amunition Morgen, als den 20. April, übergeben werden. Datum uti supra dictum.

(L. S.) De Doffing.

§. 7.

Die überhäufften historischen Nachrichten haben uns in unserm letztern Stück verhindert dem Leser die versprochene Ubersetzung, von dem schon im 25ten Stück p. 64 sq. in Frantzösischer Sprache befindlichen Militarischen Reglement derer Winter-Quartiere im Königreich Böheim, mitzutheilen, um also unser Versprechen nicht länger schuldig zu bleiben, so liefern wir nunmehro solche Ubersetzung allhier nachstehend:

Ordnung der Winter-Quartieren im Königreich Böheim für die Reuterey, Husaren, Dragoner und Fuß-Völcker.

Ein jedes Regiment Reuter und Husaren solle dem General-Quartier-Meister von der Reuterey; Ein jedes Dragoner Regiment aber dem Dragoner General-Major, ein von dem Commendanten selbiger Völcker unterschriebene Verzeichnuß der würcklichen Mannschaft und Anzahl der Pferden übergeben.

Es solle einem jeden jetzt gedachten Commendanten ein Verzeichnuß deren Quartieren, welche sie beziehen sollen, wie nicht minder deren Dörfern, welche zu Unterhaltung des Regiments beytragen müßen, eingehändiget werden.

Der Regiments-Staab wird sich das bequemlichste Quartier, und so viel es sich thun läßt, das Ort, so von den übrigen nicht entlegen ist, zu seiner Wohnung auswählen.

Wofern die Brigaden nicht zertheilet, und der Herr Marêchal dieselben in die Ordnung ihres Marche wird ein-

eingerichtet haben, sollen die Schwadronen, so viel möglich, die nemliche Ordnung halten, und sich also einrichten, womit die Compagnien, welche ein Schwadron ausmachen, allezeit ihre Quartier nahe beyeinander haben.

Die Compagnie des Obristen wird der Gewohnheit nach die Wahl unter den Quartieren haben, und die 3. andere Compagnien, welche seine Schwadron ausmachen, in sein Quartier, wann Platz genug ist, zu sich ziehen, oder aber, wann dasselbe zu eng wäre, in die nächst darbey gelegene Oerter einlegen.

Der Obrist-Lieutenant wird das Looß ziehen für die Einquartierung seiner Compagnie, wie auch seiner Schwadron, und zwar mit dem jenigen, welcher die dritte Schwadron commandiret, nemlich in den Regimentern, welche deren drey haben.

Die Obriste und Obrist-Lieutenante werden alle 14. Täge die Quartiere des Regiments besuchen, das ist: einer nach dem andern, und werden so dann bey ihrer Zuruckkunft den Brigadieren darvon Nachricht geben; wohl bedacht, daß sie sich des Zustands der Mannschaft und Pferden, wie nicht minder der Mannes-Zucht und Aufführung gegen den Inwohneren erkundigen sollen.

Die Brigadiers werden darvon den Bericht, welchen sie vom Obristen und Obrist-Lieutenant empfangen, dem General abstatten, welcher in dem District, wo ihre Brigaden einquartiret seynd, commandiret.

Wann es sich ereignete, daß die Compagnien, in denen Quartieren, welche man ihnen angewiesen, gar zu eng eingeschränket wären; oder daß in der Zahl deren Dörfern, welche zu ihrem Unterhalt angewiesen, bequemere Oerter wären, können sie den General-Officier dessen berichten, und nach gegebener Erlaubnuß ihre Quartiere da nehmen.

Der in einem District commandirende General wird von den Quartieren, und von allem dem, was unter seinem

nem Befehl stehet, wie auch die Brigadiers von ihren Brigaden ein richtige Verzeichnuß haben.

Es wird in einem jeden District ein Kriegs-Commissarius zu Verwaltung einer namentlichen Anzahl Schwadronen bestellet seyn, welcher die Portiones an Fourages und Lebens-Mitteln nach Proportion der würcklich vorhandenen Mannschaft und Anzahl deren Pferden austheilen solle; Er solle auch einem jeden Obristen die Verzeichnuß deren Dörfern, die zur Unterhaltung seines Regiments ernennet seynd, richtig übergeben, damit er seiner Seits ein wachtsames Aug habe, womit nichts als durch Befehl des Commissarii verbraucht werde.

Es soll gleichfalls für die Rationes der Fourages für die Herren Generales also verfahren werden, sintemalen kein Ordre in dem Land soll gegeben werden für die Lieferung der Fourages, weder anderer Sachen, was es immer seye, als nur von den Kriegs-Commissarien, welche ihr Befehl von dem Herrn de Sechelle empfangen werden.

Die Unterhaltungen werden den Regimentern, wie es hernach geordnet ist, ausgetheilet werden.

Die Unterhaltung für einen Reuter, Husar, und Dragoner soll im Brod bestehen; im Fall es aus den Magazinen geliefert wird, soll die gewöhnliche Portion anderhalb-Pfündig seyn; wefern es aber von dem Land soll hergegeben werden, indeme alsdann die gewöhnliche Portion zwey Pfündig ist, solle solches auch auf diesen Fuß geliefert werden.

Vom Fleisch solle wochentlich einem Reuter, Husar und Dragoner zwey Pfund, und zwar Sonntags für die gantze Wochen abgeführet werden.

An Fourage für die Pferde sollen zehen Pfund Heu, und zwölf Pfund Stroh, die Streue mit begriffen, verabfolget werden; In den Orten aber, wo am Heu ein Mangel wäre, wird man etwelche Pfund Heu vermindern, und dafür das doppelte am Stroh geben.

Es wird allen Regimentern befohlen, das Stroh zu schneiden, und den Officieren, damit sie die Reuter anhal-

halten, um solches schneiden zu lernen. Dieser Articul ist desto unentbehrlicher, indeme der Herr Marê hal von nun an allen Herren Obristen von der Reuterey befehlet, künftigen Feldzug Stroh-Messer zu haben; Er wird sich darvon Rechenschaft geben lassen, wann sich die Armee versammlen wird, und werden die Herren Obristen darfür antworten müßen.

Im Fall des Mangels am Haber, von welchem zwey drittel eines Sesters, daß ist, $7\frac{1}{2}$. Pfund, gegeben werden, können andere Körner zur Fütterung deren Pferden genommen werden, die Gersten mit Verminderung eines Drittels, und das Korn mit Verminderung der Helfte.

Es soll in allen Orten, wo Völker liegen, ein Magazin aufgerichtet werden, in welches die umliegende Oerter das nöthige nach Vermögen zu führen werden.

Es wird alsdann durch den vornehmsten Burgermeister, oder Amtmann der Gegend, ein Commissarius bestellet werden, welcher die Ausgab und Einnahm der Fourages verrechnen soll.

Es wird allen Reutern verbothen, Getraid zu dreschen, oder eine Sache, sie mag Namen haben wie sie immer wolle, zu berühren, als nur das, was ihnen geliefert wird: die Commendanten der Compagnien werden dafür stehen müssen, und es wird solches an ihrem Quartier-Recht abgezogen werden.

Die Officiers von den Compagnien werden alle Tag den Burgermeistern des Orts, wo sie bestellet seyn, ein unterschriebenen Schein geben von der gethanen Lieferung, von was für Gattung sie auch seyn mag; sie werden gleichfalls bedacht seyn, ein von den nemlichen Burgermeistern unterschriebenen Zettul sich geben zu lassen, wie daß sie nicht mehr, als so viel empfangen haben.

Diese Gegen-Zettul sollen alle Wochen dem Major ihres Regiments überschicket, dieser aber alle 14. Täge

dem Herrn de Sechelle Intendanten von der Armee durch den Kriegs-Commissarium übersenden.

Die Reuter, Husaren und Dragoner sollen sich des nemlichen Holzes, und des nemlichen Liechts, welches ihre Wirthe brauchen, bedienen; ohne was anderes von ihnen begehren zu können, als die hier oben geordnete Unterhaltung.

Das Salz solle wie das Fleisch und Brod gegeben werden: nemlichen einem Reuter, Husar und Dragoner ein Drittel von einem Pfund monatlich.

Es soll den Bauern frey stehen, welche Reuter, Husaren und Dragoner im Quartier haben, ihr Zimmer, welches sie bewohnen, zu behalten, wann sie nur ein ander Zimmer haben, welches zur Wohnung und Erwärmung tauglich ist.

Die Gemeinden werden den Reutern, Husaren und Dragonern die Bett-Tücher und Bette, wie sie im Land gebräuchlich, verschaffen.

Es ist allen Officieren, von was Stand und Würde sie seyn mögen, ausdrücklich verbothen, etwas unter ein oder anderm Vorwand, auch nicht einmal Wildpreth zu begehren, wie auch auf die Jagd zu gehen.

Es ist ihnen auch verbothen kein Fuhrwerck vom Land zu ihrem eigenen und besondern Gebrauch anzubefehlen, und wann es sich ereignen sollte, daß sie genöthiget wurden, für den Dienst des Königs eines anzuordnen, werden sie ihre schrifftliche Befehl denen Burgermeistern geben, sich selbsten aber von bemeldten Burgermeistern ein Zettul geben lassen, wie daß sie nur so viele Fuhr-Wercke, für solche Zeit und Gebrauch, welcher angedeutet werden soll, anbefohlen haben; und die Majors werden die Gegen-Zettul dem Commissario überschicken, wie es hier oben geordert worden für alle andere gethane Lieferungen.

Die Logementer in denen Quartieren so wohl für Officiers, als Reuter, werden durch die Kriegs-Commissarien angewiesen werden.

Es

Es wird keine Neuerung in der besondern Policey in die Oerter, wo die Trouppen liegen, eingeführet werden, und die Herren Officiers werden darinnen nichts verändern können, als nur allein, wann es die Zucht der Völker erfordern sollte.

Das Brenn-Holz für die Officiers wird in ihr Quartier geliefert werden, ohne daß sie aus eigener Macht in die Waldungen schicken können, Holz zu hauen.

Es soll den Obristen zu Pferd monatlich am Holtz verabfolget werden 5. Klafter.

Den Obrist-Lieutenanten 4. Klafter.

Den Majors 2. Klafter.

Den Regiments Adjutanten 2. Klafter.

Einem jeden Rittmeister 2. Klafter.

Einem jeden Lieutenant, Cornette, und Quartier-Meister anderthalbe Klafter.

Einer jedweden Haupt-Wache, welche in allen Orten, wo 4. Compagnien im Quartier liegen, aufgericht werden soll, der dritte Theil einer Klafter Holz, und der dritte Theil eines Pfund Liechts für 24. Stunden.

Die Gemeinden werden auch die Laternen und Liechter zu den Ställen, wie nicht minder die Schaufel, Mist-Gabel, und die Beesen liefern.

Es wird einem jeden Regiment das nächst gelegene Spithal angewiesen werden, wo sie die krancke Reuter sollen hinschicken, man wird das nöthige Fuhr-Werck nehmen können, um sie hin zu bringen, wann der Bericht nur darvon dem Commissario abgestattet wird, wie es von allen Gebräuchen der Fuhrwercken im Land ist gemeldet worden.

Die nemliche Ordnung soll von der Infanterie vollzogen werden, welche in verschiedenen Quartieren seyn wird, und von welcher die Regimenter dem General-Major ein Verzeichnuß der würcklichen Mannschafft und Anzahl der Pferden einhändigen werden. Welche

Anzahl die für ein jedweden Officier verordnete Fourages Portionen nicht übersteigen solle.

Es solle an Fourages für die Pferde der Officieren acht Pfund Heu und zehen Pfund Stroh, die Strene mit begriffen, dann ein halber Sester Haber, das ist fünf Pfund und ein halbes, geliefert werden.

Wann man an Statt des Haabers, Gersten giebt, wird nur ein Viertel Sester, das ist zwey Pfund und drey Viertel, gegeben.

Giebt man aber Korn, soll man nur den sechsten Theil eines Sesters, das ist 2. Pfund, und zwar für einen Tag verabfolgen.

Geben Prag den 14. Dec. 1741.

§. 8.

Nunmehro ist unsere Absicht, dem Leser noch einige wichtige Urkunden mitzutheilen, welche zu genauerer Verständniß derer bekannt gemachten Chur-Bayerischen Ansprüche, auf die Erb-Folge in die gesamte Oesterreichische Erb Lande, unumgänglich nöthig sind. Es würde auch vielleicht selbst nicht unrecht gethan seyn, wenn wir allhier zuförderst die von dem Chur-Bayrischen Hof, schon im Jahr 1731. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, vorgebrachten Einwendungen, (*) wieder die von dem Kayser Carl VI. glorwürdigsten Andenckens, an das gantze Reich anverlangte Garantie der Pragmatischen Sanction, vollständig beybrächten; Allein da wir mit Recht besorgen müsten, zu weitläuftig zu werden, so berühren wir nur so viel, daß noch

(*) Es verdient hiervon nachgelesen zu werden der sehr merckwürdige Extract des Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli vom 18. Dec. 1731. das Oesterreichische Successions-Garantie Geschäffte betreffend, Reichs-Fama, Part. X. Cap. 24.

noch kurtz vor dem erfolgten hohen Todes-Fall des Kaysers, über besagte Erb-Streitigkeiten, zwischen den Kayserl. Frantz. und Bayerischen Höfen verschiedentlich correspondiret worden, und damit wir unsern Lesern den Zusammenhang dieser Streit-Sache, so viel möglich deutlich machen, so wollen wir besonders dasjenige Hand-Schreiben zum Grunde legen, welches Ihro Kayserl. Maj. Carl VI. nur 3. Wochen vor Dero Ableben, an des Chur-Fürsten zu Bayern Durchlaucht d. d. Wien den 30. Sept. 1740. abgelassen haben. Wir tragen daher kein Bedencken dieses Schreiben, wegen seines wichtigen Inhalts hier vollständig einrücken zu lassen:

Als Mir Euer Liebden Schreiben vom 6. Julii jüngsthin zugekommen, ware bey der langen Fürdaurung des letzteren Conclavis, und aus der entdeckten Gesinnung derer mehristen Augspurgischen Thumb-Capitulare unschwer abzunehmen, daß dortige Canonische freye Wahl zum Behuff des Hertzogs Theodors Bischoffs zu Freysingen und Regenspurg Liebden sich nicht wohl einleiten lassen würde: wie es auch die so gleich im ersteren Scrutinio ausgefallene Majora nach der Hand sattsam zu erkennen gegeben haben.

Obwohlen also in so weit eine Antwort auf Eingangs erwehntes Euer Liebden Schreiben überflüßig scheinen möchte; So habe jedoch untereinstem erwogen, daß noch eine andere Materie darinnen berühret werde, welche nicht wohl mit Stillschweigen übergangen werden mag. Ich verstehe andurch den auf meine in GOttes Händen stehende zukünfftige Erb-Folg zum Abbruch Meiner leibl. Descendenz gemacht werden wollenden Anspruch: worvon zwar ein mehreres, als ehedessen gegen mir beschehen, im sothanem Schreiben angeführet, doch der Haupt-Punct noch, wie vor, behörig nicht erläutert wird: worinnen nehmlichen eigentlich und verläßlich Euer Liebden sothanen Anspruch zugründen vermeynen.

Wie leicht zu ermessen ist, kan Meine Meynung nicht seyn, daß meiner leibl. Descendenz vor weit entfernten Cognatis nach der Natur und allen Rechten vorzüglich zustehendes Erb-Folgs-Recht im allermindesten als zweifelhafft anzusehen. Wann Mich also darüber in wohlmeynendem

 lieb

liebreichen Vertrauen gegen Euer Liebden öffne; So beschiehet es keines Wegs aus vorangedeuteter Ursach, sondern einzig und allein, um nicht beargwohnet oder beschuldiget werden zu können, eines Theils das Licht zu scheuen, anderen Theils aber einiges Meiner Würde und Gerechtsame unabbrüchiges Mittel ausser Acht gelassen zu haben, um Euer Liebden den Irrthum hierunter zu benehmen, und anmit den Stein aus den Weg zu räumen, woran sich zum allgemeinen Schaden so wohl des Teutschen Reichs-Wesens überhaupt, als beeder Unserer Häuser ins besondere, die zwischen denenselben erst im Jahr 1726. aus bedungene wahre, aufrichtige, ewige und unzertrennliche Freundschafft und Bündniß alleinig stossen kan. Daß eine Erb-Folgs-Ordnung zu gewähren, und selbige anzufechten, ohnmöglich miteinander sich vereinbahren lasse, redet der Sachen Natur von selbsten. Wornebst auch mit Mir Euer Liebden sich sondern Zweifel unschwer dahin einverstehen werden, daß, bey Erfüllung derer von dem ein und anderen contrahirenden Theil beschehener Zusagen, es nach Maßgab des guten Trauens, und Glaubens nicht auf sothaner Zusagen mehrere oder mindere Wichtigkeit, sondern allein darauf ankommen habe, daß sie bederseits gleich aufrichtig erfüllet werden. Dann da die ein-oder anderseits vorgeschützt werden dörffende mehr oder mindere Wichtigkeit sich nicht ausmessen oder abwägen läßt, so würde unter diesen Vorwand, wofern er zum Abbruch derer Tractaten jemahlen Statt finden könnte, jegliche Verbindlichkeit, keine ausgenommen, und wie sie gleich immer beschaffen seyn möchte, ohne Anstand unterbrochen werden können: wiewohlen, da, wie obgemeldet, zum Nachtheil Meiner Descendenz, denen, so seit einem oder zwey Jahr hundert von einer Ertz-Hertzogin abstammen, kein vorzügl. Zuspruch auf die nach Gött. Willen über kurtz oder lang erledigt werden dörffende hiesige Erb-Folg gebühren kan, das Suppositum des etwann angegeben werden wollenden Unterschieds ohne das von selbsten hinweg fält. Bey welcher der Sachen Bewandnuß dann, allenfalls kein anderer Zweifel, als bey dem Facto, zereget werden könnte, ob nehml. von Euer Liebden die Meiner Weibl. Descendenz vorzügl. vorderley weit entfernten Cognatis zu guttem kommende Erb-Folgs-Ordnung im Jahr 1726. zugewehren übernommen worden? Ich gehe mit Stillschweigen über, daß Euer Liebden mit Meinem Ertz-Hauß auf gleiche Weiß, und in gleichen Grad verknüpffter Bruder, des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, diese aus dem Tractat vom Jahr 1726. entspringende Verbindlichkeit in

vol-

voller Maaß erkannt, ein solches mittelst verschiedener so wohl an Mich, als an Euer Liebden erlassener, zum Theil eigenhändiger Schreiben auf das kräftigste, als immer mö͜glich ware, bezeuget, und der vom Reich geleisteter Garantie sothaner Meiner Erb-Folgs-Ordnung beygestimmet haben, auch, um Euer Liebden zu gleichmäßiger Gesinnung zu vermögen, in eben erwehnte Zuschrifften überzeugente Beweißthümer dessen mit einflüssen lassen. An sich kan auch nicht wohl der zweyte Artickel offt erwehnten Allianz-Tractats für Dunckel oder Zweydeutig gehalten werden, nachdeme sich nicht nur darinnen auf den zwölfften Artickel des den 30. April 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens, und was allda von meines Ertz-Hauses Succes-sions-Ordnung klar und deutlich sich verordnet befindet, ausdrückl. bezogen, sondern auch beygefüget wird, daß Euer Liebden, wie dero Bruders, des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, zu dessen und allen desselben Inhalt, und nahmentl. was in zwölfften Artickel von sothaner Successions-Ordnung klar und deutl. verordnet, auch sonsten über die reciprocirliche Garantie beeder Theil Länder darbey accordiret worden, sich feyerlichst verbinden und obligiren.

Nun wird wohl niemand leugnen, daß Euer Liebd. Ansprüche mit dem Inhalt vielbesagten 12ten Artickels ohnmögl. bestehen können, und dannoch haben sich Dieselbe zu allem dessen Inhalt, insonderheit so viel Meines Ertz-Hauses Erb-Folgs-Ordnung, und beeder Theilen Länder Garantie betrifft, verbunden und obligirt. So ja nach der Krafft und Würckung, welche so feyerlich errichtete Tractaten zur Bevestigung der menschl. Gemeinschafft und allgeminen Ruhestandes haben müssen, in Sachen den unablehnlichen Ausschlag zu geben alleinig zureichend ist.

Ich vernehme zwar äusserl. daß Euer Liebd. beygebracht worden seyn solle, als ob mittelst derer in dem nemlichen Artickel befindl. Wörter: Gleich in vorermelden Ehe-Pacten verglichen und stipuliret; die durch die übrige obangeführte Formalia besagten Artickels so heiter und klar ausgedruckte Verbindlichkeit, an statt nach derer Wörter na-

natürl. Verstand mehrers bekräfftiget zu werden, ledigl. auf jenes, was die Ehe-Pacten in sich enthalten, eingeschränckt, und nach der weiters daraus gezogen werden wollender nichtminder unstatthaffter Folge eben andurch gäntzl. entkräfftet und zernichtet würde. Ich halte mich aber von Euer Liebden Gemüths-Billigkeit allzugesichert, um Mir beygehen zu lassen, daß, wann dieselbe nach dero erleuchten Einsicht folgende Betrachtungen selbsten zu erwögen belieben werden, forthin einer dem gutten Trauen und Glauben so sehr entgegen stehender Auslegung immindesten werde statt gegeben werden wollen.

Ich verlange hier Orts nicht anzuführen, was von der Krafft sothaner Ehe-Pacten, und wie darinnen Euer Liebden selbsten zur Vesthaltung offt erwehnter Erb-Folgs-Ordnung überhaupt, ohne mindester Einschränckung auf die von dero Gemahlin Liebden hergeleitet werden mögende Ansprüche, und auf daß kräfftigste, als nur seyn kan, sich verbunden haben gesagt werden mag. Ohne Mich der Zeit darbey aufzuhalten; so ist und bleibet wenigstens gewiß, daß die in viel besagten Ehe-Pacten erwehnte Erb-Folgs-Ordnung just die neml. und keine andere seye, als welche in dem zwölfften Artickel des den 30. April 1725. mit der Cron Spanien geschlossenen Friedens sich gleicher massen ausgedruckt befindet. Dahero nicht zur Zernichtung, sondern zu mehrerer Bestärckung der übernommenen Verbindlichkeit, oder deutl. zu reden, zu zweyfacher Ausdrückung derjenigen Erb-Folgs-Ordnung, zu deren Garantie sich schlechter Dingen, und NB. auf gleiche Weiß, als es in zwölfften Friedens-Tractats-Artickel von der Cron Spanien beschehen ist, von Euer Liebden, und dero Bruders, des Chur-Fürsten von Cölln Liebden, anheischig gemacht worden, die Wörter: Gleich in vorermelden Ehe-Pacten verglichen und stipuliret: gar fügl. haben beygerücket werden können. Dieses ist also derselben gantz ungezwungener natürl. Verstand. Und, dabey Errichtung derer Tractaten das Ubermaß des guten Trauens und Glaubens hauptsächl. statt finden solle, so mag wohl niemand mit einigem Schein behaupten, daß man durch offt angezogene Wörter allvorhergehendes habe entkräfften, aufheben, und über den Hauffen werffen, oder die ohnmittelbahr vorhero so klar, als mögl. ausgedruckte feyerlichste Verbindung zu allem Innhalt des zwölfften Friedens-Artickels, auf derley Ansprüche, worvon in sothanem Artickel die geringste Erwehnung nicht beschiehet, und welche mit dem gantzen Frieden, deme auf das bündigste beygetreten worden, nicht die mindeste Verknüpfung haben, einschrän-

schräncken, anmit aber nach der weiters daraus gezogen werden wollender Folge aus der gethanen Zusag und übernommener Verbindlichkeit in der That ein nonens machen wollen. Wann die menschl. Gemeinschafft, allgemeine Ruhe, und was nur immer heilich ist, und gehalten wird, bestehen sollen; so müssen ja die reciproce thuende Zusagen so ausgeleget werden, daß sie eine Würckung haben, nicht aber auf eine Art, daß durch eine erzwungen werden wollende Ausdeutung daßjenige gänzl. wieder aufgehoben werden, was mit noch so grosser Klarheit und Präcision untereinsten ausbedungen sich befindet.

Die Verzicht Dero Gemahlin Liebden ware durch häufige Eydschwüre dergestalten zum voraus befestiget, daß sie derenthalben keines neuen besondern Tractats-Artickels bedörffen können. Und wann diß Orths an der Vesthaltung so vieler beeydigter Verbündlichkeiten immindesten hätte gezweifelt werden mögen, oder wollen; so würde leicht begreifl. massen von einer unbeeydigten Verbindung kein mehrer Krafft anzuhoffen gewesen seyn.

Dieser Verzicht wird im gantzen Tractats-Artickel mit keinen Wort gedacht, hingegen so deutl. als immer möglich, die feyerlichste Verbindung zu allem Inhalt des zwölfften Friedens-Artickels mit der Cron Spanien ausbedungen. Und dennoch solle die Meynung derer Contrahenten gewesen seyn, allein die nicht benannte Verzicht zu erneueren, die feyerlichst-zugesagte Verbindung aber ohne alle weitere Krafft und Würckung zulassen. Wie kan mit denen Reglen einer gerechten und billigen Auslegung über ein kommen, daß das dem Vorgeben nach insgeheim verstandene dennoch so heiter und klar ausgedruckten Vordringen, ja dieses zernichten solle? oder wer wird wohl bey Uberlesung des zweyten Tractats-Artickels sich bey gehen lassen, daß man bey dessen Aufsatz keine andere Absicht gehabt habe, als die Verzicht Dero Gemahlin Liebden zu erneueren?

Ich glaube ein für allemahl nicht, daß eine solche Auslegung vielen innerl. Beyfall finden könne. Vielmehr hege zu Euer Liebden und Dero grossen Gemüths-Gaben die gäntzliche Zuversicht, daß sie so geartete Ausflüchten und Mißdeutungen zum Ersten und zum meisten mißbilligen werden. Beschiehet nun ein solches; so kan weiters der mindeste Anstand nicht mehr obwalten, die ware aufrichtige, ewige und unzertrennl. Freundschafft-Einigung und Bindnis anf den neml. Grund, wie im Jahr 1726. wieder aufzubauen, und auf ewig zu befestigen, als worzu mich, wie jederzeit, bereit

reit willigst erkläre, und im Werck selbsten erfinden lassen werde.

Was bis nun zu angeführet habe, ist zu dem oben angedeuteten Endzweck mehr dann zulängl. wie ich dann auch nicht gemeinet bin, dessen Krafft das mindeste dadurch zu benehmen, daß ein und anderes, was folget demnach berühre.

Einige Jahr nach dem Schluß vfft erwehnten Bindniß-Tractats habe gantz unvermuthet vernehmen müssen, daß eine weitläufftige Schrifft, und die garantirte Erb-Folgs-Ordnung anzufechten, zu Papier gebracht, in einer Zahlreichen Versammlung abgelesen, und nachhero verschiedenen Höfen auf eine gantz besondere Art, und mit ausnehmender Bemühung mitgetheilet worden seye. Mir ist dessen Inhalt, bis nun zu verborgen geblieben, ob man schon von solcher Zeit an Euer Liebden vorgebl. Ansprüche auf hiesige Erb-Folge aller Orten inn- und ausser Reichs ungemein zu erheben sich angelegen seyn lassen. Das einzige, was diesfalls zu meiner verläßl. Wissenschafft gediehen, ist im folgenden bestanden.

Im Jahr 1737. thate in meinem an Mich erlassenen Schreiben der Cardinal Fleury, doch nur in generalen Terminis, darvon Erwehnung. Sothanes Schreiben wurde auf gleiche Weiß ungesäumt beantwortet, und des mehreren angeführet, wie wenig sothane Ansprüche nicht nur mit der Chur-Fürstin Liebden Verzicht, und dero beschworner Adhäsions- und Acceptations-Urkunden, sondern auch mit der vermög Tractats vom Jahr 1726. geleisteten Garantie bestehen können.

Unter dem 12ten December des neml. 1737sten Jahres hat in einen ferneren Schreiben der Cardinal Fleury über jenem, was so wohl bey ihme, als bey Amelot, der Graf von Töring weitläuffig angebracht hat, sich etwas deutl. vernehmen lassen. Doch ware ein mehreres auch daraus nicht zu ersehen, als daß man den Chur-Bayrischer Seits zu haben glaubenden Anspruch auf die Ehe-Pacten, weyland derer Kayser Ferdinandi Primi und Secundi, Christ-mildesten Andenckens, Töchter, theils mit Albrecht, Hertzogen zu Bayern, und theils mit Chur-Fürsten Maximilian, folgl. auf dem Zurück-Falls-Recht derer so genannten Retrogredient-Erbinnen gründe; daß Graf Töring eine darvon handlende weitläufftige Schrifft dem Französichen Ministerio vorgelesen, aber abschrifftlich nicht hinaus geben; daß er sich darinnen auf die Lehre verschiedener teutschen Rechts-Gelehrten bezogen, und was sie von dem Jure regressus schreiben, bey gedachtem Ministerio sonders wohl gelten zu machen gesucht;

sucht; und daß er endl. alle zur Begründung derer Chur-Bayerischen Forderungen in der abgelesenen Schrifft angezogenen Beylagen in Euer Liebden Archiv vorhanden zu seyn, und viel gedachtem Ministerio unbedenckl. mitgetheilet werden zu können, versicheret habe.

Hierinnen bestehet alles, was Mir von Euer Liebden Forderungen schrifftl. folgl. verläßl. jemahlen zu bekommen ist, ohne daß damahls eines andern Tituli, als des so genanten Droit de retour, mit einem Wort gedacht worden wäre. Ausser jenen also, was der Cardinal Fleury anhero überschrieben, ist von dem Inhalt der, wie oben gemeldet, vorgelessner Schrifft dem hiesigen Hof ein gäntzliches Geheimniß gemacht worden.

Nun konte ich nicht wohl anderst, als Mich an sothaner, zu dem unter einsten bezeugtem Endzweck gar nicht diensamer, noch sonsten gewöhnlicher Art, stossen, und hätte bey so bewandten Umständen viele Ursache gehabt, inner denen nemlichen Schrancken, wie anderer Seits zu verbleiben. Doch habe auch dießfalls zu kräfftigerer Bezeugung, wie wenig dieß Orts das Licht gescheuet werde, ein überflüßiges thun wollen. Und wie, zumalen nach obangedeuteter anderseitigen Zurückhaltung weder Meine höchste Würde, noch der Sachen Natur gestattet, zu einen Schrifft-Wechsel von hier aus Anlas zu geben; so habe den Mittelweg erwehlet, dem Fürsten von Lichtenstein nicht im blossen Generalibus, wie die Zuschrifft gelautet, sondern specifice vor zu schreiben, was er über den so genannten Droit de retour denen französischen Ministris beyzubringen hätte; mit den beygefügten Anhang, daß er die also verfaßte Schrifft nicht nur auf Verlangen, dem Cardinal Fleury und Amelot zum öfftern vorlesen, sondern auch zugeben solle, daß sie sich Extract-Weise daraus, was beliebig, aufzeichnen, und die also aufgezeichnete Anmerckung dem Grafen Töring mittheilen mögen.

Nach diesem Erfolg ist Mir von dem damahls so sehr erhobenen und alleinig angezogenen vorgebl. Fundament des so genannten Zurück-Falls-Rechts weiters nichts mehr zugekommen. Herentgegen habe einige Zeit darnach vernehmen müssen, daß Euer Liebden Forderungen in einem anderwärtigen gantz unterschiedenen Titulo gegründet werden wollen: neml. in einer Meine Weibl. Descendenz ausschliessen-und nicht in oberwehnten Ehe-Pacten, sondern in weyland Ferdinandi Primi Testament enthalten seyn sollender Substitution.

Euer Liebden hiesiger Abgesandter, Graf von Perusa,

hat es zum ersten zu erkennen gegeben, und zu solchem Ende eine kleine in Händen gehabte Notam abgelesen; aber diese nicht aus Händen lassen wollen. Er hat zugleich wegen Extradirung des sothane Substitution begründen sollenden Testaments öfftere Instanz gemacht und ist auf gleiche Weiß den Fürsten von Lichtenstein am Französischen Hof, und hier von dem Marquis de Mirepix gesprochen worden.

Man hat hinwiederum je und allezeit, daß ist, so offt als nur Anregung darvon beschehen, zur anverlangten Extradirung in beglaubter Abschrifft und gestattender Einsicht des Originals gegen deme sich anerbotten, daß die von dem Grafen Perusa vorgezeigte Nota ausgehändiget, oder in andere Wege sammentl. vor sich zu haben glaubende Gründe dem hiesigen Hof mitgetheilet werden möchten.

Ich trage gar kein Bedencken, dieses Anerbieten nochmahlen zu wiederholen, und ist dasselbe von einer solchen Natur, um zum abermahligen überzeugendem Beweißthum dienen zu müssen, wie wenig dis Orts das Licht gescheuet werde, dann ja nur von Euer Liebden Willkühr abhanget, Dero Verlangen erfüllet zu sehen. Und kan derselben die Meinem Anerbieten in puncto Testamenti jederzeit angehefftete Bedüngnüß um so weniger bedenckl. scheinen, als ja einem jegl., so an einen andern einen Anspruch zumachen vermeynet, ohne das oblieget, sich darüber zum Ersten und zulängl. zu äusseren. Ohne deme ist je und allezeit umsonst, sich bey einem solchen Objecto aufzuhalten. In andere Wege kan unmögl. einige Würckung dahero angehoffet werden. Ich habe Mich ohne das zum Erstenmal, als von Dero Forderungen Mir etwas verläßl. mitgetheilet worden, gegender Sachen Natür weiters darüber herausgelassen, als nicht in Euer Liebden Nahmen die Oeffnung beschehen ware. Und just weilen man hierauf obangedeuteten Absprung gemacht, will anjetzo um so mehr erforderlich seyn, weiters in Sachen nicht zu gehen biß man vorhero positive weiß, worinnen eigentl. der Anspruch zu gründen vermeinet werde; indeme, so bald von Ansprüchen und Forderungen die Frag ist, hiervon der Anfang gemacht werden muß, und weder geziemend, noch rahtsam, noch so gar thunl. seyn kan, über einem unbekannten, oder doch zweifelhafften, und wie schon einmahl beschehen, leicht wieder abgeändert werden mögenden Objecto sich in etwas einzulassen. Euer Liebden seyn einmahl viel zu erleuchtet, um es zu wieder sprechen oder zu mißkennen, daß für Meine höchste Würde allzu abbrüchig scheinen müßte, wofern sich anderst, als wie Mich anerbotten, hierunter solte benommen werden wollen. Wo übri-

übrigens gar keinen Anstand hätte, alles, was das Testamentum Quästionis der Erb-Folge halber in sich enthält, der gantzen Welt vorzulegen: gleich es ohne das, wann der Fall sich ereignen solte, beschehen wird, mithin keine andere, als vorangezogene höchst-trifftige Ursachen bey Mir fürwalten können, um vor der Hand dem Zumuthen nicht Statt zu geben.

Inzwischen gehe abermahlen auch anietzo tieffer in die Materie ein, als es nicht in Euer Liebden Eingangs erwehnter Zuschrifft beschehen ist; In der angegründeten Hoffnung, daß Jhro andurch in verschiedenen Stücken der bishero gehabte Irrthum benommen werden dörfte. Zwar habe ich noch weiters seit kurtzem vernommen, ob wären von dem Grafen Töring, alle ihme Amelot die aufgezeichnete Notata mitgetheilet, einige Gegen-Puncta übergeben worden. Allein da Mir solches weder von Euer Liebden, noch dem Frantzösischen Hof zugekommen; so ist sich auch hierbey um so weniger aufzuhalten, als Mir dieser Gegen-Punctorum Inhalt ebenfalls gantz und gar unbekannt ist: zum abermahligen Kennzeichen, daß wenigstens nicht Ich das Licht zu scheuen beschuldiget oder beargwohnet werden möge. Ich begnüge mich also, zum Beschluß nur noch einige wenige best-gemeynte Betrachtungen hier anzuführen. In Meinem dem Grafen von Colloredo mit gegebenen Hand-Schreiben vom 3. April vorigen Jahres, habe bereits gemeldet, daß, um eine der nächsten Bluts-Verwandschafft gemässe Einverständniß zwischen beeden Häusern auf ewig vest zusetzen, die natürl. Billigkeit zum Grund geleget, ein jeder Theil die Sachen so einsehen müßte, wie er es thun würde, wann er in des anderen Stelle wäre.

Euer Liebden haben über dem Inhalt sothanen Hand-Schreibens gegen dem Grafen Colloredo eine besondere Freude, wie zu meinem Vergnügen aus dessen Berichten ersehen, bezeiget. Nun kan aber deroselben bey so erleuchter Einsicht nicht verborgen seyn, was dieser Grund-Satz der natürl. Billigkeit sagen wolle. Euer Liebden dörffen ja nur bey sich erwegen, wie dieselbe den Fall ansehen würden, wann sie von GOtt mit keinem Männl. Descendenten gesegnet, und Jhre der Erb-Folg sonsten fähig zu seyn supponirte Weibl. Descendenz von einem allein durch Weiber mit dem Chur-Hauß verknüpfften Cognato einer entferntern Collateral-Linie ausgeschlossen werden wolte. Euer Liebden Anspruch ist in Ansehung Meiner just so geartet. Er zielet gantz offenbahr auf die noch mehrere Schwächung Meines zum allgemeinẽ Schaden der Christenheit ohnedas grosse Anstösse

stösse erlittenen Ertz-Hauses ab. Wo herentgegen Ich nicht allein auf etwas, so zu dero mindesten Abbruch gereichen könnte, nicht antrage, sondern im Gegentheil, so bald nur Mir und Meiner Descendenz nicht geschadet werden will, für die so sehnl. wünschende, und in gegenwärtigen Umständen, zum allgemeinen Besten, absonderlich des werthen Vaterlandes, mehr dann nie zugereichen habende genaueste Einverständniß Euer Liebden alle von Mir abhangende Gefälligkeiten zu erweisen, und zu Dero, und Dero Chur-Hauses Vergrösserung, so viel an Mir ist, beyzutragen aufrichtigst gemeinet und erbietig bin.

Was bis anhero geschrieben, hat keine andere Absicht; als die beherzigung des allgemeinen Bestens und diejenige wahr liebreiche Neigung zum Grund, welche Euer Liebden noch in dero jüngeren Jahren zugewendet. Ich verspreche Mir hinwiederum von deroselben eine vergnügl. nnd billige Zurückgabe. Verbleibe anbey rc. rc. Wien, den 30. September 1740.

Nachdem nun zwar Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern nicht ermangelten, auf vorstehendes Kayserl. Hand-Schreiben alsbald unterm 22 Oct. eine Antwort abgehen zu lassen, so hat doch solche bekanntermassen zu spät in Wien ankommen müssen, nachdem Ihro Kayserl. Majest. schon den 20. Octobr. kurtz vorher mit Tod abgegangen war. Indessen halten wir uns nichts desto weniger verbunden, dieses Antwort Schreiben dem Leser ebenfalls mitzutheilen, um den Zusammenhang dieser Streit-Sache in geringsten nicht zu unterbrechen, zumahlen wir anderweit finden werden, wie man sich Chur-Bayrischer Seits ausdrücklich auf dieses Schreiben beruffen. Nachstehende Copey zeiget dessen vollständigen Inhalt:

Euer Kayserl. und Königl. Majestät lieget mir ob, wohl allen erdencklichen und gehorsamsten Danck zu sagen, daß dieselbe in Dero beliebt-gnädigist freundlich Vetterl. Schreiben von 30. Sept. Sich bereit willigist erklären diejenige wahre, aufrichtige und unzertrennl. Freundschafts-Ainigung mit Mir und Meinem Hause zu erhalten, die vermög

mög der im Jahr 1726. errichteten Tractaten zwischen Uns gestifftet worden.

Gleich wie nun hiervon Ich meines Orths niemahlen abgangen, sondern in solcher Absicht zu aller Zeit die Bezaigung meines, nach Euer Kayserlichen und Königl. Majestät Ihrigen, gewidmeten Willens zum Zweck all meines Thuens genommen, so finde eben aus diesem Mich lediglich überziehen, das Euer Kayserl. und Königl. Maj. zu keiner Zeit meines Hauses Nachtheil verlangen, welcher Ursach wegen, Mich in solch Anno 1726. errichteten feyerlichen Tractaten in Beobachtung dessen, was damahlen Euer Kayserl. und Königl. Majestät Successions-Ordnung halber, mit der Cron Spanien beliebet, nach der Hand aber nit erfüllet worden, auf die unter Kayserl. höchster Begenehmung mit meiner Gemahlin Chur-Fürstin Lbden errichtete Ehe-Pacten, und was hierinnen geschlossen, und stipulirt worden, gantz sonderheit. und vorsorglichen, klar, und nit in Geheim zu beziehen, Mich gehalten gesehen, und auf diese Weiß auch solche Euer Kayserl. Majest. zu ratificiren, ohne Anstand gnädigist geruhet haben, welche Ehe-Pacten, ob solche schon ersagt Meine Frau Gemahlin, und Mich, jedoch bloß der aus Ihr ausgehenden Rechtenhalber, in Respect Euer Kayserl. und Königl. Majestät Successions-Ordnung verbünden, Meiniges Hauses gantz sonderbahre Rechte aber in mindesten berühren, und deren Verzeihung Euer Kayserl. Majest. jemahlen Mir nit zuzumuthen gedacht gewesen, weniger Ich solche abzugeben in Sinne, noch in meinen Mächten gehabt hätte, wo es dißfalls auf Einwilligung all meiner Herren Brüder, und deren Succession hätte ankommen müssen; Und, da auch, wie Euer Kayserl. Majest. anführen, meines Herrn Brudern Chur-Fürstens von Cölln Liebden solche Anno 1726. errichtete Tractaten mit angegangen haben, ist es doch auf gleiche Weiß, wie von Mir, einfolgl. dißfalls meinem Hauß nichts zu Präjudiz geschehen, auch hat demselben durch die von gedacht, meines Herrn Bruder Lbden der von einigen Chur- und Fürsten des Reichs geleisten Garantie gethane Beystimmung um so weniger einiger Nachtheil zugefüget werden wollen, noch können, als Euer Kayserl. Majest. in der, an das Reich, solcher Successions-Pragmatic halber anbegehrten Gewehrung von selbsten gnädigist versichert haben, daß diese zu niemanden Nachtheil, und zu keines Menschens Belaydigung angesehen seye; in welcher Zuversicht sich auch andere Hohe Reichs-Stände vernehmen haben lassen mögen; Woyon der Zeit, als Se. meines Herrn Brudern, Chur-Fürstens zu

Eüren Liebden, von der Wichtigkeit der Hauß-Rechten mehreren Unterricht empfangen, dieselbe sich in seitherigen Gelegenheiten genugsam an Tag gelegt, wie Sie Ihrem Hauß einiges Präjudiz zu zufügen; zu keiner Zeit gedacht gewesen, derentwegen Mich dann bereits in meinen vorigen an Euer Kayserl. und Königl. Majest. unterm datis 26. October 1736. und letztlichē unterm 6. Julii obhin erlassenen unterthänigsten Schreiben geäusseret, und auf den genommenen Grund erdeuteter meiner Ehe-Pacten, und mittls deren von Mir abgelainten Nachtheils allerdings nochmahlen unumgänglichen zubeziehen, die Freyheit nimme.

Mit solch meines Hauses Rechten kommet es keines Wegs auf einen simplen Regreis-Spruch, oder in Franckreich genanten Droit de retour, sondern nachdeme die Ertz-Hertzogl. Königl. Spanische Linie von Kayser Carolo 5ten Majest. ledigl. abgangen, auf jene Succesſions-Ordnung in transitu an, welche Euer Kayserl. Majest. glorreicheste Vor-Eltern, so daß Ertz-Hertzogl. Patrimoniale so hoch vermehret, als Capi ihrer Nachkommentschafft bederseitigen Geschlechts hinterlassen haben; auf welche Weiß ebenfalls Graf von Torring in seinem Auffenthalt zu Paris selbigen Ministerio gesprochen, und auf die von dem Fürsten von Liechtenstein dem Französischen Ministerio per Extractum communicirte, von disem sohin ihme, Grafen, vorgezeigte Puncten (worinnen man sich forderist in dem so genanten Droit de retour aufgehalten) sich ausdrücklich vernehmen lassen hat, daß die Chur-Bayrische Hauß-Rechten nit so viel in ermeltem Droit de retour, als, und Haupt-sächl. in der Kayserl. Ferdinandeischen Succesſions-Ordnung; letzt willigen Disposition, und reservirten Verzichte bestehen. Alle deren Dispositiones liegen in Originali, nebst denen Bayerischen Heuraths-Brieffen und clausulirten Verzichten, unter Euer Kayserlichen und Königl. Majest. Handen, in deren Durchgeh- und Uberlegung höchstdieselbe, in besitzender höchster Gerechtigkeit, meines Hauses Rechte nit so ungegründet, sonderen klar finden werden; Woraus erhellet, daß Ich, auf sich eröffnenten, von GOtt lang verhüttl. Fall, keinen Anspruch auf Euer Kayserl. Majest. Erbschafft, in so weit von solcher Dero Vor-Eltern nit disponirt haben, (das ist, auf dero Acqvisiten oder eigene Zugehör, respectu deren Ich allein als eine Agnat von einer Collateral-Linie könte angesehen werden) mache. Wohingegen, was die Erbschafft Ferdinandi primi anbelanget, Ich als ein in gerader Linie absteigender Descendent anzusehen, und Mich, als ein in der Persohn der ältesten Frauen Tochter, und ihrer Nach-

Nachkommenschafft, benantlich substituirter Erb, indem schon vorgesehenen Ubergangs-Fall, wenn es zu Töchtern kommete, darstelle; Welche Vorsehung Euer Kayserl. Majest. Meinem Hauß zu aller Zeit allergerechtist, gnädigst, und liebreichist zu gönnen gnädigist geruhen werden: Darumben Euer Kaysel. Majest. unterthänigist erbitte, Sie belieben Meinem Gesandten, Grafen von Perusa, höchst obbenanter Kaysern Testamenten und Codicill, welche, da sie seine gantze Descendenz, so beyde Häuser begreiffen, angehen, als Instrumenta communia anzusehen seynd, in Originali gnädigist vorlegen zu lassen.

Aus gegen Euer Kayserl. Majestät tragender tieffester Devotion, und Ehrerbietung habe Mich in keine weitschichtige, doch allezeit respectuosiste Wiederlegung von Puncten zu Puncten über dero gnädigstes Schreiben für dermahlen nit einlassen wollen. Solte aber mit solchen Euer Kayserl. Maj. nit überlästig seyn, so bin hierzu so bereits willig, als fertig zu höchsten Kayserl. Hulden ꝛc. München den 22. Oct. 1740.

Bis hieher hatte diese Streit-Sache nur gleichsam in der Asche geglummen, so bald aber der allerhöchste Todes-Fall Jhro Kayserl. Majest. erfolget, und behörig war bekannt gemacht worden, so schiene nunmehro diese Streit-Sache in würckl. Flammen auszubrechen, und man bemühete sich Chur-Bayerischer Seits alsbald, diese Sache gegenwärtig mit weit mehrern Ernst zu treiben als vorhero. Es wurde dahero so gleich dem damahligen Chur-Bayrischen Gesandten in Wien, Graf von Perusa ein besonderer Verhaltungs-Befehl zugesendet, zu Vermeidung allen Abbruchs der Chur-Bayerischen Ansprüche und Gerechtsame, vermöge dessen derselbe auch besonders befehliget wurde, das Notifications-Schreiben des Wienerischen Ho's an des Chur-Fürsten von Bayern Durchl. von dem Tod des Kaysers und der Erbfolge der Königin von Hungarn und Böhmen, wiederum zurückzugeben, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sein Hof dieselbe in solcher Qvalität nicht erkennen könne.

ne. Nachdem aber besagter Gesandte auch noch insbesondere zu Befolgung eines Befehls die Inspection des Testaments und Codicills Kaysers Ferdinandi I. anverlangen sollte, so wurde zwar dieses letztere Begehren den 4. Nov. darauf, von dem Wienerischen Hofe erfüllet, zugleich in Gegenwart aller damahls anwesenden Einheimischen und auswärtigen Gesandten. Allein der Obrist-Hof-Canzler, Graf von Sinzendorff, welcher die Vorlegung dieser obgedachten Originalien verrichtete, ersuchte nicht nur einen ieden Minister insbesondere, einen Auszug aus selbigen zu nehmen, um solchen seinem Hof zuzusenden, und daraus den Grund derer Chur-Bayerischen Anforderungen zu beurtheilen, sondern es wurde auch an alle Königl. Ministros an auswärtigen Höfen, noch insbesondere nachstehendes Circular-Rescript, nebst beygefügten Extracten aus dem Testament und Codicill Ferdinandi I. abgelassen, um solche allenthalben kund zu machen. Es ist dieses das erste Circular-Schreiben der Königin von Ungarn, und verdienet vor andern vollständig, nebst behörigen Beylagen allhier eingerücket zu werden:

Maria Theresia ꝛc.

DIr ist die Abschrifft desjenigen Schreibens, welches weyland Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Maj. unter dem 30. Septembr. jüngsthin über denen vermeyntlichen Chur-Bayrischen Ansprüchen an den Chur-Fürsten dieses Nahmens erlassen haben, bereits mitgetheilet, anbey anbefohlen worden, von dessen Innhalt an dem Hof, wo du bist, den gehörigen Gebrauch zu thun, Du hast daraus zum Voraus zu ersehen gehabt, daß das hiesige Augenmerck beständig dahin gerichtet ware, von Chur-Bayern dasjenige schrifftl. zu überkommen, was man seiner Zeit zur vermeyntl. Be-

grun-

gründung besagter Ansprüchen aus dem Testament und Codicill weyland Kaysers Ferdinandi primi anzuziehen gedencke. Je mehr sich nun Chur-Bayern in Lebzeiten weyland Unsers Hr. Vaters Maj. davon entfernet bezeiget, iemehr hatte man unbewegl. darauf zu beharren Ursach. Dann da man einer Seits sicher ware, in ermeldtem Testament und Codicill das jenige nicht enthalten zu seyn, was theils Graf Perusa aus der hier vorgezeigten Nota abgelesen, und theils von Seiten Chur-Bayern in- und ausser Reichs an mehreren Orten ausgestreuet worden, ander Seits aber man in dem Fall, da sich hier zum voraus darüber herausgelassen worden wäre, einen abermahligen nicht ungleichen Absprung, als in Eingangs erwehntem Schreiben angeführet wird, zu besorgen hatte, so könte nicht wohl anderst, als für sehr vortragend ermessen werden, sich an das oben angedeutete Augenmerck zu halten. Nun hat bald nach erfolgten Absterben weyland allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Maj. Graf von Perusa bey Unseren sammentlichen Conferentz Ministern sich eingefunden, und ihnen aus einer erhaltenen Depeche eine Stelle vorgelesen, worinnen angetragen wurde, daß zu niemandes Behuf etwas geschehen möchte; so zum Abbruch derer angegebenen Chur-Bayrischer Ansprüchen gereichen könnte. Und dieser Antrag wurde auf den vorgeblichen Innhalt wayland Kaysers Ferdinandi primi Testaments und Codicills gegründet, dieser Innhalt aber eben so angezogen, als ihn die ehedessen von Graf von Perusa vorgelesene Nota besaget hatte.

Hierbey hat es vielbesagter Graf von Perusa nicht bewenden lassen, sondern, wie Wir nachhero vernehmen müssen, aus dem nemlichen vermeyntlichen Grund die mehreste hier anwesende fremde Minister dahin angegangen, nicht nur Uns für die Erbin und Nachfolgerin in gesammte von Unsers Hr. Vaters Maj. besessene Erb-Königreiche und Länder nicht zu erkennen, sondern auch alle Functionen ihres Ministerii anzusetzen.

Wie nun nach allen Rechten ein solch unerhörter zudringender Passus von Uns angesehen werden könne redet die Sache von selbsten. Wir haben aber nach dem vesten Vorsatz durchaus in die glorreiche Fußstapffen Unsers Hr. Vaters höchstseeligsten Andenckens einzutreten, lieber übermäßige Gedult auch hierunter bezeigen, als etwas übereilen wollen.

Mithin ist sich begnüget worden, von der Beschaffenheit derer Chur-Bayrischen Ansprüchen und alles, was sich derenthalben bis dahin zugetragen hat, die hier anwesende fremde Ministers durch abschrifftl. Mittheilung oberwehnt hiesigen Schreibens vom 30. Septber. jüngsthin zu unterrichten, dem Grafen von Perusa aber ist auf seinen Vortrag von Unserem ersten Hof-Cantzler, Grafen von Sinzendorff, so gleich erwiedriget worden, ob er das vorgelesene nicht schrifftl. heraus geben wolte? Er hat es damahls zu thun noch Bedencken getragen, zeithero aber, vermuthlich auf neuen von seinem Hof erhaltenen Befehl, sich darvon nicht entfernet bezeiget, vorgebend, daß es zu thun ihme zwar nicht anbefohlen, doch auch nicht verbothen worden wäre, und er von selbsten begreiffete, daß von blossen Vorlesen die eigentl. Formalia nicht wohl indem Gedächtnüß beybehalten werden könnten. Deme zu folge dann den 1. dieses der sub N. 1. neben-schlüßige Extract in Unsers ersten Hof-Cantzlers, Grafen von Sinzendorff Behausung, ohne einige Überschrifft geschicket worden ist. Nach diesem Erfolg haben Wir der Nothdurft ermessen, die Austheilung sammentl. von der Erb-Folge in Länder handlender Stellen des Testaments und Codicills wayland Kaysers Ferdinandi Primi länger nicht mehr anstehen zu lassen.

Diese Stellen fünden sich in gegenwärtigem Rescript sub N. 2. angefüget, und hast du den Hof, wo du bist, von unsertwegen kräfftigst zu versicheren, daß weiter kein Wort, so die Erb-Folge in die von weyland Ferdinando Primo besessenen Erb-Königreichen und Ländern betreffeten, in sothanem Testament und Codicill einkämen, auch

Wir

Wir kein Bedencken trugen, zu überzeigender Darthunung des anderseitigen Unfugs und Irrthums, nicht nur dem Grafen von Perusa, sondern auch allem hier anwesenden fremden Ministern das Originale so wohl Testaments als Codicills auf Verlangen einsehen zu lassen.

Man gedencket ehemöglichst die sub N. 2. anschlüssige Stellen mit einen kurtzen und nervosen Marginal-Anmerckungen erläutert, zum öffentl. Druck zu beförderen, inzwischen aber könnē Wir, zu Vorkomung alles widrigē Eindrucks, welchen das in N. 1. enthaltene kecke so wohl als ohnbegründete Vorgeben bey längerem hiesigen Stillschweigen da und dort erwecken dörffte, nicht umhin, mit wenigem zum Voraus hier anzumercken, daß man in eben erwehnter Beylag sub N. 1. meldet, in dem Testament und Codicill Ferdinandi Primi enthalten zu seyn, nemlich: Que la fille ainée du dit Empereur & les descendents, devoient immediatement succeder au défaut des males de la Maison d' Autriche, sich nicht nur darinnen absolute nicht ausgedrucket, sondern vielmehr das gerade Wiederspiel verordnet, neml. und daß die ältiste Tochter Ferdinandi Primi, so zu selbiger Zeit im Leben seyn würde, erst alsdann in beede Königreiche, Ungarn und Böheim, zu succediren habe, wann von allen seinen dreyen Söhnen NB. keine Ehel. Leibes-Erben vorhanden seyn würden.

Deren seynd nun aber gar viele im Leben, unter welchen, nachdem im Testament expressissimis verbis der Erb-Folge halber gelegten Haupt-Grund dieselbe so, wie es vor GOtt, der Natur und allen Rechten billig ist, ordnen zu wollen, Uns, als des letzt verstorbenen von Manns-Stammen ältester Tochter der alleinige Vorzug ohnstrittig gebühret: daß nun aber in dem Fall, davon einer die Weibl. Descendenz nicht auszuschliessen der Erb-Folg die Frag ist unter der Benahmsung derer Ehel. Leibs-Erben die Weiber mit verstanden werden, ist eine noch lehr aller Rechts-Gelehrten ausgemachte Sache; welche alleinige Betrachtung dann mehr dann

zureichend ist, um die gantze unparteyische Welt zu überzeugen zu müssen, daß nicht einmal etwas dunckles oder zweydeutiges in des Ferdinandi Primi Testamentarischen Disposition dißfals vorhanden seye, mithin dem Chur-Hauß Bayern nicht allein aller angegründeter Anspruch, sondern so gar auch einiger scheinbarer Vorwand ermangle, um die Uns von GOtt, der Natur und allen Rechten, inspecie auch Unsers Ertz-Hauses Herkommen zustehende Nachfolge von weyland Ferdinando Primo auf offentl. Reichs-Tag diesem Ertz-Hauß ertheilten, und von selben Titulo onerosissimo, nemlich gegen Abtretung des Hertzogthums Bayern erworbenen, auch seithero vom gesammten Reich zum öffteren, und denen jeweiligen Römischen Kayseren bestättigten Privilegiis die ausdrückl. Wörter zu finden seynd: Etsi quod DEUS avertat, Dux Austriæ sine Herede filio discederet, idem Ducatus ad Seniorem Filiam, quam reliquerit, devolvatur, nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem. Volumus etiam ut si districtus & ditiones dicti Ducatus amplicati fuerint ex heræditatibus, donationibus, emtionibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus, præfacta Jura, Privilegia & Indulta ad Augmentum dicti Dominii Austriæ plenarie referantur.

Du hast alles, was voran stehet, nicht nur dem Hof, wo du bist, mündlich vorzutragen; sondern auch nebst beeden Beylagen abschrifftl. hinaus zu geben, gleich wie man es auch bey Mittheilung derer Extracten aus des Ferdinandi Primi Testament und Codicill hier zu thun vor hat. Hieran beschiehet rc. und Wir rc.

Beylagen.

No. I.

Extract der dem Grafen von Perusa von dem Grafen von Töhring zugeschickten Instruction d. d. München den 21. Octobr. 1740.

Si le Seigneur a disposé de S. M. I., l'intention de S. A. E. est, que V. E. aille ches

tous

tous les Miniſtres de la Conference, pour leurs declarer en ſon nom, qu'Elle eſpere, qu'on ne ſe preſſera pas de faire quelque demarche, en faveur de qui qve ce ſoit, avant que d'avoir meurement examiné les Diſpoſitions des Ancêtres de S. M. I. et nommêment celle de l'Empereur Ferdinand I. qui a reglé l'ordre de Succeſſion dans ſa Poſterité parmi les femmes auſſi bien, que parmiles mâles. Qv'en vertu de cette diſpoſitioe la Fille aineé du dit Empereur et ſes deſcendants devoient immediatement ſucceder au de faut des males de la maiſon d'Autriche, que le cas etant arrivé, S. A. Electorale de Baviere reclame ſon droit, et comme Elle ne veut rien au de là de ce qui lui appartient de juſtice, Elle demande l'inſpection du Teſtament et Codicille de l'Empereur Ferdinand I. qu'on ne ſcauroit lui refuſer, etant des Inſtrumens communs Munic, ce 21. Octobre 1740.

No. II.

Erſter Extract aus Königs Ferdinandi Teſtament d. d. 1. Jun. 1543.

Und nachdeme Uns der allmächtige GOtt aus ſondern ſeinen Gnaden mit treflichen groſſen Ehren, Königreichen, Fürſtenthumben und Landen begabet, Wir auch vermittelſt göttl. Gnaden, mit der Durchleuchtigſten Fürſtin, Frauen ANNA Römiſchen, zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königin, Erz-Herzogin zu Oeſterreich ꝛc. Unſer freundlichen liebſten Gemahl in dem Stand der heil. Ehe erworben, und überkommen, und diſer Zeit drey Söhne

Söhne und neun Töchter im Leben haben, benanntlich: Maximilian, Ferdinandum und Carln, Elisabeth, Anna, Maria, Magdalena, Catharina, Leonora, Margarita, Barbara und Helena; So ordnen und setzen Wür, wie ohne das von GOtt und der Natur, und allen Rechten billich ist, vermeldt Unser liebste Sün- und Töchtern, so Wür, wie oblauth, iezt im Leben haben, und auch die, so Wür noch künftiglich überkommen möchten, zu Unsern unwidersprechlichen wahren, und rechten Erben, nach unsern tödtlichen Abgang unsere Königreiche, Fürstenthum Land und Leut ohn Männiglichs Irrung und Verhinderung erblich zu besitzen, zu regiren, zu niessen, u. damit zu handlen, wie hernach folgt.

Nemblich soll unser Sohn Ertz-Hertzog Maximilian, als der ältist nach Unseren tödtlichen Abgang eintretten in die Regirung bayder Unserer Königreich Hungarn und Böheimb, dieselbigen mit allen ihren zugehörigen, und anhängigen Königreichen, Fürstenthumben, Marggrafschaften, Landen und Leuten erblich regiren, inhaben, besitzen, nutzen und niessen, von den andern unsern Söhnen und Erben daran ungeirret, und unverhindert. Ob und so fer aber bemelter unser Sohn Maximilian vor oder nach Unserm Absterben ohne Eheliche Leibs-Erben Todts vergienge, alsdann soll unser Sohn Ferdinand, und im Fahl, seines gleichmässigen Abgang je der ältist unser Sohn zu erbl. Regierung obbestimmter Königreich, und Landen ohne mäniglichs Verhinderung kommen und eintretten. So viel aber unser Nider- Ober- und Vorder- Oesterreichische Erb-Land damit Wür vom Allmächtigen, und unsern löbl. Voreltern begabt: desgleichen auch unser Gerechtigkeit der Sechzig Tausend Ducaten, jährlichs, und erbl. Einkommens, so Uns von Weyland unser lieben Anherren König Ferdinanden von Hispanien seel. Gedächtnuß im Königreich Neapols legiert, und verschafft: und von der Röm. Kayserl. Majest. unsern

lieben

lieben Brudern, und Herrn auf gewisen Stucken verschrieben seyn, belangt, haben Wür gnädiglich und vätterl. zu Gemüth geführet, und betrachtet, welcher massen bey bemeldten unseren Löbl. Vor-Eltern weißl. herkommen, bedacht und erhalten worden, daß Sy die Zertheilung unsern Erbl. Fürstenthumben, und Lande je zu Zeiten verhüttet, sondern dieselben durch Einträchtige gemaine und gesambte Regirung, oder Freundl. Auszaigung, ungethailt regiert, und versehen: dardurch dann sonder Zweifel unser löbl. Haus Oesterreich an Würden, Eeren, Landen und Leuthen, so viel mehr stattlich aufgenommen und sich von den Gnaden des Allmächtigen also weit erbraitet hat. Demnach, und damit dann solch unseres Hauß Oesterreichs hergebrachte, und erlangte Hoheit, und Aufnehmen nach Unsern Abgang, mit wenigen dan bey unsern und unserer Vorfahrern Zeiten erhalten, und nit gemindert noch verringert werde; So wollen Wür unser liebste Süne aus rechter wahrer Treu gantz vätterlich vermant und ersucht haben, daß Sy unserer, und ihrer Elt Vorderen Fußstapfen gehorsamlich und gutwillig nachfolgen, und angeregete Zerthailung ihnen selbst und ihren Landen und Leuthen, zu Eere, Nutz, Trost und Wohlfahrt gleicher Weise umgehen, und vermeiden, sondern sich einträchtiger gesamter, ungethailter bruderl. und friedl. Regierung befleissen und gebrauchen wollen; Insonderheit aber setzen, ordnen, und meynen Wür, daß daß zum wenigisten und in all Wege, alle Thailung zwischen unserer liebsten Söhnen, sovil und lang, bis unser jüngster Sohn, so wir nach uns verlassen werden, das achtzehende Jahr seines Alters vollkommentlich erraicht, gar und gäntzlich eingestellet und verschoben werde. Und damit obbestimmt unser Erb-Lande mittler Zeit in beruheten Weesen, Frid, und gemach desto beqvemer regirt, erhalten und beschirmt werden mögen; So ordnen und wöllen Wür,

Wann

Wann uns der Allmächtig, nach seinem göttlichen Willen, auß diser Welt erfordert, daß alsdann nach unsern tödlichen Abgang baide unser geliebte Söhne, Ertz-Hertzog Maximilian, und Ertz-Hertzog Ferdinand, deren baiden mannbahre Jahr nunmehro täglich herzunähen, für sich selbst, auch an statt und im Nahmen ihrer Unmündigen jüngern Brüder, so Wür nach uns verlassen werden, all- und unser Nieder- Ober- und Vorder Oesterreichische Land, samt allen ihren incorporirten und anhängigen Fürstenthumen, Marggrafſchafften, Landgrafschaften, Grafschaften, Herrschafften, Schlössern, Stätten, Leuthen, Güttern, Zöllen, Mautten, Aufschlägen, Renten, Nutzungen und Gilten, auch den obbemeldten sechzig tausend Ducaten Neapolitanischen Legats mit allen anderen ihren Zugehörungen, Gewaltsamen und Herrlichkeiten, davon gäntzl. nichts ausgenommen als ohngetheilte Brüder, und Erben, gemainlich, glücklich und treulich inhaben, regieren, verwalten, nutzen, niessen, und beschirmen, und also ihren jüngeren Gebrüderen, und Schwesteren unserer Söhne, und Töchtern, Vorgeher, Versorger, und Verweser seyn, auch dieselben ihren Eeren, Würden und hohen Herkommen nach, stattlich unterhalten sollen: Alles nach Römischer Kayserl. Maj. und unser freundlich liebsten Gemahel Rathe, auch sovil und lang, bis unser jüngster Sohn, wie ob laut, das achtzehende Jahr seines Alters erraicht. Wür wollen auch bemelten unsern liebsten Söhnen ernstlich auffgelegt, und eingebunden haben, all und jede Heuraths-Handlungen, und Abreden, so Wür in Zeit unsers Lebens etlicher unserer geliebten Töchteren halben, unsern Landen und Leuthen zu gut, Nutz und Wolfart angenommen, und bewilliget haben, oder noch annehmen, und bewilligen werden, gestracks, und ohne alle Wiederred vestiglich zu halten, und zuvollziehen, und so sich aber zutragen solte, daß unseren lieben Töchteren,

ren, so Wür nach uns unverheurath verlassen, vor- oder nach Endung ihrer vogtbaren Jahre eheliche Heurath ihren Stand und Herkommen gemäß zuständen; Alsdann sollen Sy durch bemelt unsere zween älteste Sün nach Röm. Kayserl. Majest. unser geliebsten Gemahel, auch unserer Königreich und Erb-Lande Rath verheurath, und ihr jeden zu rechten Heurath-Gut, Haimsteur, und für ihren gebührenden Vätter- und Mütterlichen Erbtheil, ainhundert tausend Gulden Rheinisch, und an Kleinoter, Klayder Silber-Geschürr, Hausrath, und anderen bis in zwantzig tausend Gulden werth, oder so viel Gelts dafür, nach unserer Söhn Gefallen, zu ehrl. Abfertigung bewilliget, und erlegt, und der halbe Thail, von unsern Königreichen, und derselben incorporirten Fürstenthume, und der andere halb Thail, von unsern Oesterreichischen Erb-Lande Einkommen bezahlt werden, darin Sy auch berührt unser Königreich, und Erb-Lande, um ihr Hülff und Steur, wie von Alter Herkommen ansuchen mögen, sie sich sonders Zweiffels gehorsamlich erzeigen werden, mit welcher Haimsteur und Abfertigung, auch all- und jed unsern Töchtern, begniegieg seyn, und sich dagegen aller vätterl. und Mütterl. Erb-Gerechtigkeit gegen unsern Söhnen, auch der Kays. Maj. als gebohrnen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Sr. Majest. und unsern männlichen Leibs-Erben für, und für verzeihen sollen. Allermaßen, und gestalt, wie es mit unseren liebsten Töchtern, so Wür bishero verheurathet haben, und noch verheurathen möchten, gehalten worden, und bey unserm Haus Oesterreich löbl. Herkommen, und gebräuchig ist. Und ob gleichwol von ainer oder mehr unsern Töchteren solche Verzicht, aus was Ursachen das wäre, nit geschähe, so sollen Sy doch gegen Einrichtung und Empfanhung obbestimmter Haimsteur, und Abfertigung, von aller vätterlichen und Mütterl. Erbschafft außgeschlossen, und ihnen unsere liebste Söhne, ferner noch weiter nichts schuldig seyn 2c.

Zwey-

Zweyter Extract.

Begebe sich aber, daß nach den Willen des Allmächtigen, unser freundliche liebste Gemahel, und all unsere Söhne ohne Ehelichen Leibs-Erben mit Tod abgiengen, welches GOtt der HErr lang genädiglich verhütten wölle, so soll aus unsern verlassenen Töchteren Eine obbemelte Königreich Hungarn, und Böheim, sambt derselbigen Anhängigen Landen, als rechte Erbin innhaben und besitzen, und wiewohl Wür verschiedner Jahren den Ständen unserer Cron Böheim aus Unwissenheit eine Recognition gegeben, das die Töchteren bemelt Königreich Böheim nit erben sollen, so ist doch folgender Zeit in berührtes unseres Königreichs Böheim alten löblichen Freyheiten, und sonderlich Weyland Kayser Carls Bull lauter und klar befunden worden, daß nach Abgang des männlichen Stammes die Königl. Töchtern des Königreichs fähig seyn, und daß an Sie fallen soll.

Ermahnen und ersuchen hierauf berührter unserer Königreich und Lande und fürnehmlich unserer Cron Böheim Stände und Unterthanen ihrer Pflicht, daß sie in solchem Fahl allein unserer Töchter Eine, und sonst kein andern Herrn annehmen, noch erkennen, Deroselben auch allen Gehorsam leisten, und ob ihr als getreue Unterthanen halten wöllen.

Dritter Extract.

Dagegen sollen die Kayserl. Maiestät, oder derselben Eheliche Manns-Erben unsre geliebte Töchtern, mit dem hievbbestimbten Heurath-Guet und Fertigung, wie vblaut, versehen und abfertigen, und darzue von wegen der Erbschafften, so nicht Lehen seyn, under bemelt unsre Töchtere, so vil deren ausserhalb dero, so zue unseren Kunigreichen khommen, und die besitzen würdet, im Leben seyn, für all Ihr Recht, Gerechtigkhait, und Ansprach, dreymahl hundert tausend Gulden

den Reinisch zugleich austailen, aber alle Clainater, Silbergeschirr und ander farende Hab, sollen unsern nachgelassenen Töchtern nach solcher Vertigung und Theylung vor oder nachdem Sie verheyrat, an Eeliche Leibs-Erben Todts vergiengen, die sollen von den andern Iren Schwestern, und derselben Kindern, wie sich gepürt, geerbt werden.

Ob sich dan aus Göttl. Schickung zutruge, daß die Kayserl. Majestät, unser lieber Bruder und Herr, auch ohne Männliche Leibs-Erben abstürbe, oder nach derselben Ableiben Sr. Majestät Manns-Stammen vergienge, als dan sollen unsere Oesterreiche Land fallen und erben an die Ort und Ende, dahin sie von Recht und Billichkeit wegen gehören.

Vierter Extract.

Wir mögen auch aus getreuer väterlicher Lieb nicht unterlassen, unsere freundlich geliebte Söhne zu erinderen, das Wür vor Jahren um den Anfang unserer Königlichen Regierung unsers Königreichs Böheim, auf fleißig Anhalten unser Cron Böheim Stände, und aus Unwissenheit des rechten Grunds desselben unsers Königreichs Böheim Ständē eine offene verfertigte Urkundt geben, daß sie aus freyem Willen zu ihren König gewählt, u. angenommen hätten, aber verschiner Zeit als in Besüchtigung unsers Königreichs Böheim Freyheiten und Rechten unter andern, und sonderlich unsers Vorfahren Weyland Kayser Carl des Vierdten hochlöbl. Gedächtnuß Bull lauter befunden worden, daß unser Königreich Böheim alleweil vom Königl. Blut Mann- oder Weiblichen Personen vorhanden, zu der Stände-Wahl nicht kommen mag, sondern an die überblibenen des Königl. Geblüts Personen fallen soll, so haben Wür mit ermelter unser Cron Böheim Ständen so vil gehandelt, daß Sie Uns obberührt Urkundt und Recognition wider herausgegeben, und erkennt haben, daß solch König-

reich nicht, durch ihr Wahl, sondern durch rechte Erbschafft und Succeßion an unser liebste Gemahel löbl. und seel. Gedächtnus, als ihr Erb-Königin und Frauen gefallen, und Sie an Uns kommen seye, welches alles Ihrem Lübden zu wissen, und sich darnach zu richten habe, Wür nutz, und gut seyn achten. Und nachdem Wür in vilbenannten unserm Testament gesetzt, und geordnet haben, wo all unser geliebte Süne ohne Ehel. Leibs-Erben (daß GOtt gnädiglich verhütten wolle) abgiengen, daß alsdann aus unsern Töchtern Eine unsere Königreich Hungarn und Böheimb mit sambt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin inhaben, und besitzen soll, so lassen Wür es noch dabey beruhen, und beleiben, mit diser angehefften lautern Erklärung, die Wür hiemit thun, daß in solchem Fahl bemelte unsere Königrrich Böheimb, und Hungarn sambt ihren anhängigen Landen an unser älteste Tochter, so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, erben, und fallen soll, und dieweil Wür hievor in obberührten unserm Testament vätterl. Verordnung und Fürsehung gethan, wie unsere geliebte Töchtern alle ausgesteurt, und was Ihr ieder an Klainotern und fahrendem Hab gegeben werden soll, so lassen Wür es auch nochmalen dabey bleiben, mit diesem Anhang und mehreren Verordnung, daß Wür auf mehr-benannter unser freundlichisten liebsten Gemahl seel. und löbl. Gedächtnuß freundlichs Bitten hiemit setzen, ordnen und wöllen, daß unser geliebten Tochter Catharina zehen tausend Gulden werth mehr dann der andern unsern geliebten Töchtern einer von uns verordnet ist, an fahrenden Hab, Kleinoter oder Paarschafft gegeben, und entrichtet werden solle. Und nachdem Wür unsere geliebte Töchteren, Annam und Mariam, des verschienenen 46 Jahrs verheyrath, aber Ihr Heuraths-Gut nicht bezahlt, sondern zugesagt und versprochen, Ihren Liebden dasselb

innerhalb zweyen Jahren demnächst zu entrichten, so ist unser vätterl. freundlicher Will und Befelch, wo Wür nach der Ordnung GOttes von Todts-wegen abgiengen, ehedann Ihren Lübden solch ihr Heurath-Gutt gäntzlich vergnüget wurde, daß unsere geliebte Söhne derselbigen unserer geliebten Töchter Heurath-Gutt ohnsauml. entrichten und bezahlen, Wür ordnen, und wöllen auch, wo unserer geliebten Töchter einer, oder mehr zu Zeiten Ihrer Abfertigung, oder hernach in unserem Leben über ihr Heurath-Guth an Klainotern, und fahrender Haab nicht so vil gegeben wurde, als Wür ihr laut vilberührtes unsers Testament, und dann auch unser geliebten Tochter Catharina nach Außweißung dieses unsers Codicills verordnet und verschafft haben, daß nach unserem tödtlichen Abgang unsere geliebte Söhne Ihr jeder dasselbig vollkomtlich erstatten und außrichten.

Da nun von selbsten leicht zu erachten, daß man Chur-Bayerischer Seits, dieses vorstehende Circular-Rescript nicht unbeantwortet gelassen, so müssen wir dem Leser melden, daß solches in weitläuftigen Anmerckungen über besagtes Circular-Rescript geschahe, worinnen die Ansprüche des Durchl. Chur-Hauses Bayern auf die Oesterreichische Verlassenschaft, umständlich ausgeführet worden, nebst einer vollständigen Erzehlung der zwischen dem höchst-seligen Kayser und dem Chur-Hause Bayern deshalben gepflogenen Unterhandlungen. Dieses Impressum scheinet allzuwichtig, als daß wir dem Leser nur einen Auszug davon mittheilen sollten, zumahl es leicht geschehen könnte, daß wir uns dadurch unschuldig des Vorwurffs einer Partheylichkeit aussetzen würden, dahero wollen wir nach unserer Gewohnheit diese Anmerckungen lieber in einen so engen Raum als möglich einschliessen, und dennoch den völligen Inhalt davon allhier nachstehend mittheilen.

Anmerckungen

Ihro Kayserl. und Königl. Maj. Ferdinandus I. nachdem Sie Ihr Testament de dato den 1. Junii 1543. verfasset, haben im drittem Jahr hinnach Ihre Frau Tochter Königin Annam Ertz-Hertzogin, an Hertzogen Albrecht in Bayrn, Hertzogen Wilhelmbs Hr. Sohn, zu verehelichen entschlossen, und hierüber die Ehe-Packten unterm 19. Junii 1546. dergestalten errichtet, als nachfolgender Behalt, welcher stündl. mit dem wahren, unverfälschten Originali beleget werden kan, mit denen ausgedruckten aigentlichen Formalien und Worten in in sich haltet rc. "Und hierauf haben Wür Hertzog Wilhemb für Uns, und für Unsern Sohn, Hertzogen Albrecht, bewilliget, daß bemelte Unsere Liebe Tochter, „Königin Anna, so bald Ihr Liebden, und bemeldter „Unser Sohn einander die Ehe in aigner Person versprechen, ehe dann Sye beyschlaffen, sich gegen dem obbestimbten Heurath-Guth und Haimbsteuer mit notdürftigen Briefen und Verschreibungen verzeichen soll, „alles Vätterlich und Mütterlichen Erbfalls, doch „dergestalt, so der Mannlich Stam des Hauß Oesterreich, „darinnen die Römische Kayserl. Maj. (Carl der 5te) als „vill das Königreich Ungarn, und desselben zugehörige Provincien, und Land, auch das Ertz-Hertzogthumb Oesterreich, und andere des Hauß Oesterreich Fürstenthumb, und „Land mit samt ihren Zugehörungen antrifft, sowohl, als „die obbemelte Römisch-Königl. Maj. mit beeder Ihrer „Majestätten Männlichen Stammen, für und für zuraiten, „verstanden, und begriffen seyn soll, abgienge, und es zu „Töchteren käme, daß alsdann Sye, und Ihrer Liebden Erben, so vil bemeltes Königreich Ungarn und desselben zugehörigen Provincien, und gleichermassen das Hauß Oesterreich, und desselben Fürstenthumb, Land, und Leuth belangt, alles das zu erben zuegelassen werden sollen, was Sye „von Rechtswegen billich erben mögen; So vil aber belangend ist das Königreich Böhamb, und dessen incorporirte, „und zugehörige Land, und Leuth, und ander Unser, und Unserer fraindlich geliebsten Gemachel des Römischen zu „Hungarn, und Böhamb Königin Haab, und Gütter, ligend und fahrend, so Wür ietzo haben, oder Wür, und Unser

„ser freundl. lieber Sohn, und derselben Erben, Manns-„Persohn, künfftiglich überkommen werden, der allenthalben „soll sich bemelte Unser Tochter, Königin Anna, allein ge-„gen Uns und Unseren Söhnen, und derselben Erben, Mann-„lichen Stammens, ehel. gebohren verzeichen, und wann „sich gefuegete, daß Wür, Unsere Söhne, und derselben Er-„ben, Mannlichen Stammens abgiengen, und keiner mehr „verhanden seyn wurde, alsdann sollen, und mögen ge-„dachte Unser Tochter, Königin Anna, und Ihrer Lieb Er-„ben alles das erben, das Ihnen von Recht, und Billigkeit „wegen zu erben zustehet, gleichermaaß, als einige Verzicht „nie geschehen wäre. Und solchen Verzicht soll auch Unser „Sohn, Hertzog Albrecht, ratificiren, aenehm halten, und „mit, und neben seiner Lieb Gemachel besiglen, und verfer-„tigen.

Gestalten dann die unterm 5. Julii 1546. aus-gestelte Verzicht dem Behalt dieser Pacten durchgehend, und gäntzlichen gleichlautend, jedoch mit dem angehäng-ten expressen Beysatz, ist, daß, Formalia. Wo Unser gnädigster lieber Herr, und Vatter der Römische Kö-nig, auch Unser fräindliche liebe Brüeder und derselben eheliche Mannliche Erben, und Nachkommen Manns-Persohnen ohne eheliche Mannliche Leibs-Erben, abgiengen, und ihr keiner mehr verhanden wäre. Uns, Unseren Erben, und Nachkommen Unser Erb-Gerechtigkeit, und Forderung zu denselben Königreich Böhamb, und desselben zugehörigen Landen und Leuthen in allweeg unversehrt, und frey bevorstehen soll, alles das zu erben, was Wür von Rechts-Freyheit, und Gebrauchs wegen billich erben mögen.

Höchst-besagt Ihre Kayserl. Maj. haben in Ih-rem obbesagten vorhero gemachten Testament §vo Und nach dem Uns ꝛc. ꝛc. alle Ihre Herren Söhne, und Frauen Töchter, Deren ersteren Drey, und lezteren neun damahlen im Leben waren, wie ohne das von GOtt und der Natur, und allen Rechten billig ist, nach einander benanntlichen in der Ordnung zu Erben

eingesetzet, daß dero Hr. Sohn Ertz-Hertzog Maximilian, als der ältist, nach Ihrem tödtlichen Abgang in die Regierung beyder Königreichen Ungarn und Böhaim, und all selbige Zuegehörden eintreten, ob und so fern aber bemelter ältister Hr. Sohn, Ertz-Hertzog Maximilian, vor, oder nach Ihrer Kayserl. Maj. Absterben ohne eheliche Leibs-Erben Todts verginge, alsdann Dero zweyte Sohn, Ertz-Hertzog Ferdinand, und in Fahl seines gleichmeßigen Abgangs in der ältist Ihrer Söhn zu erblich Regierung obbestimbter Königreich und Landen ohne Männiglichs Verhindernus kommen, und eintretten solle.

So viel aber die Nider-Ober-und Vorder-Oesterreichische Erb-Land belanget, haben höchst-erdeut Ihro Kayserl. Maj. Ihre Herren Söhne Vätterlich ermahnet, daß Sie zu Ihrer Landen und Leuthen Ehre, Nutz, Trost, und Wohlfarth, derselben Zertheilung umbgehen, sondern sich einträchtig, gesamter, ungetheilter Brüderlicher, und freundlicher Regierung befleissen, und gebrauchen wollen.

Gleich dann in verstandener unter denen Herren Söhnen gemachten Succeßions-Ordnung Kaysern Maximiliano seine beede Hrn. Söhne Rudolph, und hinnach auch Matthias, nach diesen beeden aber, mit Außschluß der Frauen Ertz-Herzoginen, des Caroli, Ertz-Herzogen aus Steuermarck Sohn, Ferdinandus *II.* in der Regierung succediret haben, so liget hieraus von selbsten klar an Tag, daß Ihre Kayserl. Majest. Ferdinandus *I.* unter den Worten eheliche Leibs-Erben keine andere, als Mannliche Leibs-Erben verstanden haben könne, weilen ansonsten, da die Wort Eheliche Leibs-Erben auch die Frauen eingeschlossen haben sollten, denen übrigen Ertz-Herzogen, und deren Mannl. Erben der Eintritt in die Regierung so lang und viel nit hätte gestattet werden können, als von Kaysers Maximiliani Frauen Töchtern ainige hinderbliebene Eheli-

che

che Leibs-Erben verhanden gewesen wären. Das widrige aber, daß nehmlich unter dem Namen der Ehelichen Leibs-Erben allein der Mannliche Stamm verstanden seye, ergiebet sich mehrmalen aus dem Buchstäblichen Behalt Kaysers Ferdinandi I. Testament, welches erst seithero von Wien in Abschriften nach dem völligen dessen Behalt mitgethaillet worden, so unstreittiger, als Seine Majest. in dem nachfolgenden §vo austruckentlich geordnet. „Aber all Unser Oesterreichi„sche Erblande, sie seyen Lehen, oder aigen, sambt al„len Geschütz, Artalerey und Munition sollen dißmahls „nach Abgang unsers mannlichen Stammens an „die Römisch Kayserl. Maj. (Carl den 5ten) Unse„ren lieben Brudern, und Sr. Majest. Mannliche „Leibs-Erben erblich fallen, und kommen, und „sonst niemand derselben Lande rechte Erb„Fürsten und Herrn seyn, Ihnen auch von unseren „Unterthanen die gebührliche Pflicht, und Erb-Huldi„gung, wie sich gebührt, gehorsamblich beschehen. Da„gegen sollen die Kayserliche Majestät oder derselben „Eheliche Manns-Erben, Unsere geliebte Töchtern „mit dem hieob bestimbten Heurath-Guth, und Verti„gung, wie oblaut, versehen und abfertigen, und dar„zu von wegen der Erbschafften, so mit Lehen seyen, un„ter bemelt unseren Töchteren, so vil deren ausserhalb „Dero, so zu unseren Königreichen kommen, und „die besitzen wird, im Leben sehn, für all Ihr Recht, „Gerechtigkeit, und Ansprach dreymahl hundert tau„send Gulden Rheinisch zugleich austhailen, aber alle „Klainoder, Silber-Geschürr, und fahrende Haab soll „Unsern nachgelassenen Töchteren erblich zuesteen, fol„gen und bleiben. ꝛc. ꝛc. Woraus sich klar vorleget, wie Ihre Königl. Majestät nach Abgang Ihres teutschen Mannlichen Stammens; und nit beederley Geschlechts, sogleich die Erbschafft der Königreich an Dero Frau Töchter zufallen: und dann zum Unterschaid

anderer, geordnet haben, daß mit Außschluß selbiger Frauen Tochter, nach Abgang ihres Mannlichen Stammens, so die Königreich besitzen würdet, an die übrigen Frauen Töchter durch die Mannliche, sohin in die Lande von Oesterreich eintrettende Spanische Linie, die ersagte dreymahl hundert tausend Gulden entrichtet, und ausgethailet werden sollen.

Da hingegen in dem gemelten Testament §vo begebe sich aber ꝛc. ꝛc. der Königreich Hungarn und Böhamb halber sich sonderbahr verordnet findet, daß, wann, Formalia. „ Unsere fraindlich gliebste Gemahel, und unsere Söhne ohne Eheliche Leibs-Erben mit „Todt vergiengen, Aine auß unseren verlaßenen Töchteren obbemelte Königreich Hungarn, und Böhamb „samt derselben anhängigen Landen als rechte Erbin „inhaben, und besitzen solle.„ Welche Substitution Ihre Königl. Maj. hinnach in Ihrem unterm 4. Febr. 1547. verfertigten Codicill noch klärer bestättiget, „daß „Sye es noch darbey mit dieser angehefften lautheren „Erklerung beruehen, und beleiben lassen, daß in obberührtem Fahl, wann nemlichen alle Dero Hrn. Söhne ohne Eheliche Leibs-Erben abgiengen, bemelte „Dero Königreich Böhamb, und Hungarn sambt ihren „anhängigen Landen an Dero ältiste Frau Tochter, „so zu derselben Zeit im Leben seyn würdet, erben, und „fallen soll. Wenn je allhier unter denen Worten Eheliche Leibs-Erben der Durchleuchtigste Testator Mann- und Weibliches Geschlecht verstanden haben sollte, wäre mithin wohl unnöthig gewesen, Aine auß seinen Frauen Töchteren zur Succeßion zu berueffen weilen derselben bey Außgang des Mann- und Weiblichen Oesterr. Stammens solche von selbst gebühret hätte, und von niemand in der Welt hätte strittig gemacht werden mögen; Ihro Königl. Maj. Ferdinandus haben also durch diese benantliche Leuteration, und Substitution Einer seiner Frauen Töchter abermahlen klar,

und

und deutlichen angezaiget, daß nach Außgang seiner Mannlichen Descendenz Er keine andere Töchter, als eine aus denen Seinigen zur Erbschafft kommen lassen wolle.

Gleich nun dieses Codicill den 4. Febr. 1547. mithin fast ein Jahr spätter, als obangezogene Heuraths-Pacta vom 19. Junii 1546. errichtet worden, so will sich hieraus ferners mit der geschehenen Abänderung Ainer, benanntlichen, in die älteste Frau Tochter abermahlen klar ergeben, daß mit solcher Abänderung Ihre Königl. Majest. die Rücksicht auf Ihre in das Hauß Bayrn verehelichte Frau Tochter ANNA (welche damahlen schon, nach Ableiben Ihrer älteren Frauen Schwester, Elisabeth, sowohl, als bey Hintritt Ihres Herren Vatern, Kaysers Ferdinandi, die älteste ware) und die derentwegen von Dero errichtete solemne Heuraths-Pacta, Verzicht, und daß hierinnen mit so deutlichen Umständen außtruckentlich vorbehaltene Succeßions-Recht wohl bedächtlichen so mehr genohmen haben müssen, als Sie Frau Tochter sich nur allein für den Manlichen Ertz-Herzogl. Oesterreich. Stammen verzeichen darffen, und Ihr dabey mit sonderheitlicher Außtruckung reserviret worden, daß nach dessen Abgang Ihro, Ihren Erben, und Nachkommen Ihre Erb-Gerechtigkeit, und Forderung, wie diese auf das Königreich Ungarn, und alle Oesterr. Lande, nach erloschener beeder Ferdinandisch- und Caroliniischer Spanischer Linie allschon vorbehalten ware, also auch zu dem Königreich Böhaimb, und desselbigen zugehörigen Landen, und Leuthen in allweeg unversehrt, und frey bevorstehen soll, mitls welchen Worten Erb-Gerechtigkeit und Forderung Ihre der Königl. Princeßin ratione der Königreich Ungarn, und Böhamb habende Recht von selbst in einer mehreren Stärcke und vil-giltigeren Würckung angedeutet werden, als Ihre Königl. Maj. eben auch in vorgedachten erst zu handen kommenden Testa-

 ment

ment §. und nachdeme Wür gedacht unserem Sohne, Ertz-Herzogen Maximilian ꝛc. ꝛc. Die Haltung einer ziemlichen Gleichheit mit andern ihren Hrn. Brüderen in denen Erb-Landen anbefohlen, in Respect derer Herren Söhnen, Ertz-Herzogen Ferdinands und Carls, dieser nembl. Wort sich gebrauchet, daß Ertz-Herz. Maximilan in den nächsten zwayen Jahren mit unserem Sune Ertz-Herz. Ferdin. für sich selbst und an statt seiner lieb jüngern Bruderen (Ertz-Herzogen Carls) obbestimbter ihrer Erb-Gerechtigkeiten nach ziemlichen Dingen Brüderlich vergleichen sollen. Durch welches Wort Erb-Gerechtigkeit nit die Weibliche blosse Abfertigung verstanden zu seyn, sondern die reservirte Erb- und Succeßions-Gerechtigkeit sich sagen, und wohl kräfftig an Tag legen will.

Wessentwegen Sie Ihre Kön. Maj. hierauf berührt Ihres Königreichs Lande, und fürnehmlichen ihrer Cron Böhamb Stände und Unterthanen ihrer Pflicht, daß sie in solchen Fahl allein unser (Ihrer Töchter) Aine, und sonst kein anderen Herrn annehmen, noch erkennen, derselben auch allen Gehorsamb laisten, und ob ihr als getreue Unterthanen halten wollen, ermahnet und ersuchet haben. Die Extracte des Testaments und Codicills liegen zu jedwedern Ersehen nach den wahren Behalt bey, in welchem solche dem Chur-Bayrischen Gesandten in Wienn von selbigem Ministerio mitgethailt worden.

Dabey dann die Worte, daß im Fahl Abgangs des Mannl. Oesterreich. Stammens die bemelte Königreich Böhamb, und Hungarn Vermög des Codicills an Unsere ältiste Tochter fallen sollen, so weniger auf andere hinnach gefolgte Frauen Töchter, und Ertz-Herzoginnen ausgedeutet werden mögen, als der Gottseel. Kayser allainigen anfänglich Aine auß seinen verlassenen Frauen Töchtern, auß welchen er hinnach seine ältiste zum Erben benamset, substituiret, prädiligiret, und diß-

falls

falls seiner unter denen Herren Söhnen gemachten Succeßions-Ordnung, daß allzeit der ältere vor den jüngerern in die Regierung der Königreiche eintretten solle, natürlichen auch in transitu solch Ertz-Herzoglichen Manns-Linie ad Föminas mit Vocirung seiner ältisten Frauen Tochter gefolget, nitweniger mitls der von Ihme selbst errichteten Heuraths-Packten, und mit zuegestandenen feyerlichen Succeßions-Vorbehalt, erforderten Verzicht geordnet hat, daß Sye, und Ihre Erben, und Nachkommen die besagte Königreich so dann zu erben haben solle. Welche Erben in beeden erstgedachten Instrumenten expresse Se. Maj. benahmset, und weder von der gantz separatim reservirten Cron Böhamb, noch anderen Königreichen, und Landen ausgeschlossen sondern gleich oben gemeldet, mit sonderen Ausdruckungen determinatim vociret und nit haben wollen, daß diese Ihre Frau Tochter nach Abgang Mannlichen Stammens auf die letztere nachgebohrne Ertz-Herzoginen, so derselben Zeit (nemlichen dem Succeßions-Fall) im Leben seyn wurden, in der Erb-Folge hinausgesetzet werden solle, weilen Se. Maj. in denen Pactis dotalibus nit ohne Ursach vor Sye, Ihre Erben, und Nachkommenschafft ihre Erb-Gerechtigkeit, und Forderung reservirt, folgsamb hierdurch die Sach, wo sie Königin Anna sich der Zeit noch in ihrigen Jure repräsentationis richtig in Leben findet, klar gemacht, und in dem §vo ihres Testaments: „Ob sich denn aus Göttlicher Schickung zutruge, daß die Kayserl. Maj. (Carolus V.) Unser lieber Bruder und Herr auch ohne „Mannliche Leibs-Erben absturbe, oder nach Derselben „Ableiben Sr. Maj. Manns-Stamm vergienge, abermahlen austrucklich geordnet haben, „alsdann „sollen Unsere Oesterreichische Lande fallen, und erben „an die Orth, und Ende, dahin sie von Recht- und Bil„lichkeit wegen gehören. Welches wohl nit anderst, als auf jene Frau verstanden werden mag, welcher der

nah-

nahmentlichen Vocations-und Alters-Ordnung nach, mitls der Heuraths-Pacten der Eintritt reserviret worden, dabey obiger Zusatz, wann auch Ihre Kayserl. Maj. (Carl V.) ohne Mannl. Erben absturbe, mitls solcher relativen Austruckung mehrmahlen zu erkennen gibet, daß es mit dem Wort-Begriff seiner Herren Söhnen Ehelichen Leibs-Erben gleichen Verstand auf das Mannliche Geschlecht gehabt, also daß derley solennißime, und mit sonderen Bedacht, unter zwayen Thailen errichtete Contract, und Pactitata, wann auch in dem nachgefolgten Codicill Ferdinandi I. (so doch nit ist,) was anders Disponiret wordẽ wäre, sich ohne beeder Thailen geschehene Einwilligung, als die Rechte bekantermassen sagen, abändern zu lassen, oder hiervon ainen Thail abzugehen nit verlaubt, und wohl eine wider Recht genommene Subtilität wäre, daß, wo die Haubt-Instrumenta, nemblichen das Testament, Codicill, und errichtete Verträg ein gantz anders ausweisen, man von Seiten Oesterreich sagen, und groß machen solle, daß die in dem Ferdinandischen Testament einlauffende Wort Eheliche Leibs-Erben auf alle zukünfftige Ertz-Hertzoginen vermainet, und dan auch die Succession nit eben, als die in GOtt ruhende Kayserl. Maj. Ferdinandus I. von welchem denen Oesterreichischen Landen beede Königreich Ungarn, und Böhamb beygebracht worden, und er mithin als primus Acquirens, deme hierinfalls zu disponiren die Recht den Gewalt beylegen, anzusehen ist, mit Unser, oder seiner ältisten, in das Hauß von Bayern eingeheurathen Frauen Tochter, und derselben Ehelichen Leibs-Erben, und Nachkommen mit grossen Bedacht geordnet haben, vorsichtlich gerichtet seyn solle, von welcher ältisten Frauen Tochter non interrupta ſerie, aut Linea das ietzige Hauß von Bayrn absteiget, da doch dieser wahre Hergang der Sachen des Hauses von Bayrn Successions-Recht der Welt allerdings klar, ferner auch vor Augen setzet, daß Ihro Kayserl. Maj. haubtsächl. auf Ihrer, wie in

Mann-

Mannlichen, mit jederzeitiger Vocirung des ältisten Ertz-Herzogen, und seiner Mannlichen Linie zu denen Königreichen gemachten Ordnung, auch in jenen Fahl wan bey deren Abgang die Succesſion zu Frauen kommen solle, unabweichlichen beharren wollen, und eben derentwegen in Testament sowohl, als in denen Heuraths-Pacten seiner Frauen Tochter keine andere Verzicht, als gegen den Ertz-Herzoglichen Mannlichen Stammen übertragen, wo sonsten wan unter dem Generalen Namen der so benannten Ehelichen Leibs-Erben derer Herren Söhne oder die weiters nachgefolgte Frauen Töchter, nach Abgang solch Mannl. Stammens, in die Succesſion unmittelbar einzutretten haben solten, Dero Königl. Frau Tochter sich nit gegen die Mannl. allein, sondern generaliter gegen alle Descendirende Leibs-Erben, welches sonderlich zu bemercken kommet, mithin ebenmäßig gegen allen Frauen Töchteren hätte verzeihen müssen, und man Dero Verzicht, die bloß auf das Mannliche gehet, bey solcher Beschaffenheit niemahlen wurde angenommen haben.

Der allzeit, wie bey denen Ertz-Herzogen also auch bey denen Ertz-Herzoginen, der Geburt, und Alter nach, beyzubehalten verlangten Ordnung halber, ergibet sich zu allen Uberfluß die weitere Prob aus deme, daß Ihre Kayserl. Maj. nach solch unterm 1. Junii 1543. verfasten Ihren Testament die vorhero schon von Dero, und Dero Herrn Bruders, Kaysern Carl des fünfften Maj. abgeordnete und begwalten unterm 22. April 1535. mit eben oberdeuteten, damahls noch minderjährigen Herrn Herzogen Albrecht aus Bayrn, und seiner eben auch noch mündigen dritten Frauen Tochter, Maria, Ertz-Herzogin vorgangene Heuraths-Behandlung abgeändert, und Jhme, Herzogen Albrecht, die so vielmal ermelte ältiste Königl. Frau Tochter, Annam, in Absicht der vorgehabten Ordnung mit allmahligen Voraußgang der Aeltisten vermählet haben; wobey sonderbar zu bemercken, daß in dieser Heuraths-Behandlung, welche stünd-

lichen in Originali vorgeleget werden kan, der versprochenen Braut Mariä, und Ihren versprochenen künfftigen Ehe-Gemachel, Herzogen Albrechten, die Verzeichung Ihres Vätterlichen, und Mütterlich. Erbfahls auf eine gantz andere Arth dergestalten ausgedungen worden, daß, „so der Mannliche Stamm deß Hauß „Oesterreich, darinnen die Römische Kayserl. Majest. „sowohl, als Königl. Maj. mit beederthail Mannlichen „Stammen für und für zuraitten, verstanden und be„griffen seynd, abgieng, und es zu Töchteren käme, als„dann Sie jung Königin Maria, und Ihres Gemahl „Erben, was Sye von Rechts-wegen billichen erben, „gleich Mit-Erben seyn sollen.„ Woraus sich der grosse Unterschid der Verzicht, welche Ihre Königl. Maj. von der Aeltisten mit Ihren Descendenten, substituirten, und prädiligirten auf beede Königreich Ungarn und Böhamb, wie auch alle Oesterreichische Lande reservirten Frauen Erb-Tochter in Zurucksicht Ihrer Königl. Testamentar-und Fidei-Commissarischen Dispositionen erfordert haben, vonselbst ergibet, und erördert, daß, wo keine Mit-Erbschafft von weiters gefolgten Frauen Töchtern in all jenen, worüber schon von dem summo Legislatore & summo primo Acquirente in Abgang beeder, nemlichen Teutschen, und Spanisch Mannlich Oestereichischen Linien disponiret, und seine ältiste Frau Tochter als eine rechte Erbin erkläret worden, mehr statt haben kan, oder sich die hierüber errichtete solemne Tractaten vernichten lassen, solche von Rechts-wegen sich hiervon, ausser was nit disponiret sich findet, ausgeschlossen sehen.

Der unzweifliche Veranlaß zu solch Kaysers Ferdinandi I. gerechtisten Dispositionen, und Heuraths-Pact worinnen in Prologvio sich vorangesetzt findet, daß sie solchen zu Lob und Ehren, auch zu Auffnehmung, Mehrung und Bekräfftigung der Fraindschafft zwischen Unser beeder Häuser, Oesterreich und Bayrn, und

zu

zu unser beederseits Landen und Unterthanen meh-
rern Ainigkeit, Aufnehmen und Guten, fraindlichen
geschlossen, und zu deren Vesthaltung und Vollziehung,
ihre Herren Söhne stracks und ohn alle Widerred nach-
trucklich in ihrem Testament, laut Extract §vo Wür
wollen auch rc. ermahnet, seynd die Ihme nur allzu be-
kannt geweste rechtliche Ansprüch und Forderungen, wel-
che dem jeztmahligen Hauß von Bayrn von Zeit des
Abgangs der Herzog Bayrisch zweyt Arnolphischen, vul-
go Babebergischen, auf die Oesterreichische Lande in-
vestirt gwesten Linie, als ihr erworbenes Patrimoniale
angefallen, und darumben Herzog Ludwig, und Herzog
Hainrich aus Bayrn, als Kayser Rudolph der Erste
Haspurgischen Geschlechts, seine beede Herren Söhne,
Albrecht und Rudolph, mit solch Oesterreichischen Lan-
den auf den bekanten Reichs-Tag zu Augspurg An. 1283
erstenmahls belehnet, in Anwesenheit und Angesicht des
gantzen Reichs-Convents Ihre solemne Protestation und
ewige Verwahrung über eines als deß andern Beleh-
nung, weilen nebenbey Herzog Rudolph auch auf die
Schwäbische Lande investiret worden, eingewendet, und
sich hierdurch Ihres Hauses Rechte, sowohl auf ihr ur-
altes Patrimonium Oesterreich, als hinnach von König
Conradino verschaffte Lande von Schwaben auf ewige
Zeit offen vorbehalten, und heiligst reserviret haben.

Die Continuation hiervon folgt in dem nächst- und
ungesäumt zu erscheinenden 28sten Stück.

Inhalt

Inhalt
des Sieben und zwantzigsten Stücks.

1) Verzeichniß einiger neu-verordneten Prediger in Schlesien p. 156. sq.
2) Königl. Preuß. Convocations-Patent zur Huldigung des Districts disseits der Neiß p. 159
3) Glogauische Cammer-Verordnung wegen des Abfalls der Zoll-Gefälle p. 162
4) Verordnung im Saganischen Creiß wegen Einbringung der Steuern p. 164
5) Histor. Nachrichten von Nieder-Schlesien p. 164 sq.
6) Von den Königl. Preuß. Trouppen in Ober-Schlesien p. 167
7) Capitulation der Stadt München p. 171. sq.
8) Ordre de Bataille der Kön. Preuß. Armee bey dem Treffen bey Chottositz p. 174
9) Declaration Ihro Majest. des Königs von Preussen nach der Action in Böhmen p. 175
10) Cantonirungs-Qvartiere der Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Armee in Böhmen 176 sq.
11) Von den Bewegungen der Königl. Frantzös. Armee in Böhmen p. 181
12) Capitulation der Stadt und Vestung Eger p. 182 sq.
13) Reglement der Winter-Qvartiere im Königreich Böhmen p. 186. sq.
14) Ihro Kayserl. Maj. Carl VI. Handschreiben an des Churf. von Bayern Durchl. d. d. 30 Sept. 1740 p. 193
15) Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern Antwort-Schr. auf vorstehendes d. d. 22. Oct. 1740
16) Erstes Circular-Rescript der Königin von Ungarn an alle Königl. Ministros an auswärtigen Höfen, nebst gehörigen Beylagen 206 sq.
17) Anmerckungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Hofs Circular-Rescript, und neben andern dabey aus dem Testament und Codicill Kaysers Ferdinandi I. glorreichster Gedächtniß communcirte Extracte die dermahlige Oesterreichische Erb-Folge betreffend p. 206. sq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 27.

[S.l.] (1742)

Bor. 152-25/36
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013733-7
VD18 80008623-001